

Die finanzpolitische Bezugnahme des songzeitlichen Staates (960 – ca. 1100) auf den Reichtum seiner Gesellschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Reformperiode unter Wang Anshi

In memoriam Günter Lewin (1913-1998)*

Angela Schottenhammer (München)

Einleitung

„Dieser Kaiser (von China) kann so viel ausgeben, wie es ihm beliebt, ohne Beschränkung. Denn er ist nicht abhängig und macht Geld nur aus bedrucktem Leder oder Papier. Und, wenn dies Geld so lange umgelaufen ist, daß es anfängt, sich aufzulösen, dann bringt man es in des Kaisers Schatzamt, und dann nimmt man neues Geld an Stelle des alten. Und dieses Geld läuft um im ganzen Land und in allen seinen Provinzen ... man macht Geld weder aus Gold noch aus Silber ... und deshalb kann er (der Kaiser) immer von neuem und übermäßig viel ausgeben.“ (Sir John Mandeville, *Voyages and Travels*, 14. Jh.)

Besser läßt sich das Erstaunen eines Europäers über die angeblichen Reichtümer des Kaisers von China kaum ausdrücken, welches gleichzeitig von tiefster Bewunderung dafür erfüllt ist, daß der Kaiser so einfach ohne Gold und Silber aus einem fast wertlosen Material wie Papier Geld = Gold = Reichtum erzeugen kann: einfach Zettel drucken und schrankenlos viel ausgeben! Das wäre doch für jeden, der schrankenlos auf den gesellschaftlichen Reichtum zugreifen möchte, die Lösung aller Probleme! Leider ging diese Rechnung nie so auf, weder im 14. Jahrhundert noch heute.

Eine songzeitliche Quelle spricht demgegenüber schon relativ deutlich aus, wie sich ein damaliger Kaiser den Zugriff auf Teile des Reichtums seiner Gesellschaft sichern wollte:

Die Bedeutung der von Kaiser Shenzong (reg. 1068-1085) aufgestellten Gesetze¹ lag darin, den Kaufleuten Handel und Geschäfte zu ermöglichen, damit sie den staatlichen Ausgaben zu Hilfe kämen. Dem war man daraufhin gefolgt. Das Amt für Öffentliche Einnahmen (*hubu*) war darauf bedacht, daß die Steuertransportbehörden (*zhuanyun si*) und die Überseehandelsämter (*shibo si*)² der Provinzen Guangan, Fujian und Liangzhe die Zollstellen und Zollämter der ihnen unterste-

* Verschiedene Arbeiten von Günter Lewin waren mir sehr hilfreich für ein besseres Verständnis der Wirtschaftspolitik der Nördlichen Song-Zeit. Nach seinem Tode im Jahr 1998 konnte ich verschiedene interessante Diskussionen mit seiner Frau, Marianne Lewin, führen. Sie vermachte mir im Laufe der darauffolgenden Jahre einen Teil des Bestandes ihrer ehemaligen Bibliothek. Durch fruchtbare Diskussionen und wertvolle Buchgeschenke bin ich Günter und Marianne Lewin zu großem Dank verpflichtet. Die Idee, den vorliegenden Aufsatz zu verfassen, entstand in einem Gespräch mit Marianne Lewin im Frühjahr 1999 in Leipzig.

1 Dies ist im weiteren Sinne eine Bezugnahme auf die Reformen der Regierungsdevise *yanfeng* (1078–1085), die eine stärkere Zentralisierung der staatlichen Reichsverwaltung bezweckten. Im Bereich der Finanzverwaltung, vor allem bei der Administration des maritimen Handels, gab es, wie zu zeigen sein wird, einige spezifische Besonderheiten.

2 Ich erachte diese Übersetzung des chinesischen Begriffs „*shibo si*“ für treffender als „Schiffahrtsamt“, da in dem Wort „Überseehandelsamt“ die politisch-ökonomische Bedeutung jener Behörde klarer zum Ausdruck kommt.

henden Bezirke und Kreise strikt kontrollierten, ob sie die Gesetze und Statuten einhielten und durchführten.³

Es steht außer Zweifel, daß gerade zur Song-Zeit entscheidende Veränderungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung stattgefunden haben. In der sinologischen Forschung wird seit vielen Jahren und Jahrzehnten immer wieder positiv auf den wirtschaftlichen Aufschwung jener Zeitperiode verwiesen. Die damaligen Herrscher verfügten zweifellos über viel gesellschaftlichen Reichtum. Ebenso aber ist bekannt, daß sie in Gestalt der Zentralregierung wiederholt unter Geldnot litten.⁴ Sie benötigten mehr in Geld bemessenen Reichtum als sie über Steuern und Abgaben einnahmen. Wie aber verwalteten sie ihre Wirtschaft und ihre Finanzen? Wie bezogen sie sich auf ihren gesellschaftlichen Reichtum? Woher kam der wirtschaftliche Aufschwung?

Hinsichtlich der Frage, wie man einen starken, stabilen und reichen Staat aufbaut und verwaltet und möglichst große Teile des erwirtschafteten gesellschaftlichen Reichtums in Form von Produkten und Geldgrößen in seinen Kassen konzentriert, unterschieden sich die ersten Song-Herrscher von ihren tangzeitlichen Vorgängern. Und der viel bestaunte wirtschaftliche Aufschwung im songzeitlichen China ist weder aus dem Nichts gekommen – einen wirtschaftlichen Aufschwung gab es bereits zur Tang-Zeit – noch beruhte er ausschließlich auf zufälligen Erfindungen und technischen Neuerungen. Die damaligen wirtschaftlichen Veränderungen haben vielmehr entscheidend mit der politischen Durchsetzung einer neuen Staatsräson zu tun.

Im vorliegenden Aufsatz möchte ich am Beispiel der finanzpolitischen Bezugnahme des songzeitlichen Staates (in Gestalt des Kaiserhofes und der Zentralregierung) auf seine wirtschaftlichen Grundlagen das Wesen dieser neuen Staatsräson darlegen. Es soll erklärt werden, wie der songzeitliche Staat die wichtigsten Bereiche seiner Wirtschaft – Agrikultur, Handwerk und Handel – organisierte, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Im Fokus der Untersuchung soll der maritime Handel stehen. Denn durch neue Regelungen im Bereich der Finanzverwaltung wurde der Überseehandel im 11. Jahrhundert erstmals von staatlicher Seite funktionalisiert, „um den staatlichen Ausgaben zur Hilfe zu kommen“⁵, mit anderen Worten, um möglichst hohe Einnahmen in Form von Geldgrößen zu erzielen, die der Staat für seine Zwecke und Interessen ausgeben wollte.

Viele, wenngleich bei weitem nicht alle der wichtigen Daten und Geschehnissen sind bekannt. Doch reine Fakten sind noch keine Erklärungen. Der vorliegende Aufsatz hat sich in diesem Zusammenhang nicht zum Ziel gesetzt, zahlreiche neue Fakten vorzustellen, sondern auf deren Grundlage die finanzpolitische Bezugnahme des Staates auf den Reichtum seiner Gesellschaft zu analysieren, die in einer neuen Staatsräson, in einer Neubewertung des Handels ihren Ausdruck fand. Diese nämlich bildete – einmal abgesehen von zufälligen technischen Erneuerungen, die ohne das entsprechende Staatsprogramm gar nicht ihre volle Wirkung hätten entfalten können – den Ausgangspunkt für den so oft be-

3 *Song huiyao jigao* (Zusammenstellung wichtiger Ereignisse der Song-Dynastie) von Xu Song (1781–1848) et al. (Komp.). Taipei: Shijie shuju 1964. Zhiguan 44/27a–b.

4 Eine gute westliche Bearbeitung ist Richard von Glahn, *Fountain of Fortune: Money and Monetary Policy in China, 1000–1700*. Berkeley, Los Angeles: University of California Press 1996; von Glahn bezieht auch die internationalen Entwicklungen in seine Untersuchungen ein.

5 *Song huiyao*. Zhiguan 44/27a–b.

staunten wirtschaftlichen Aufschwung. Schon gar nicht ist der Aufschwung auf eine teleologische Entwicklung hin zur Moderne, zum Fortschritt oder auch zur klassenlosen Gesellschaft zurückzuführen. Die vorliegende Untersuchung möchte sich in diesem Zusammenhang auch gegen die noch immer geläufige teleologische Geschichtsbetrachtung wenden.⁶

Forschungsstand

Einzelne Fallbeispiele, die Wirtschaftshistoriker als exemplarisch für den wirtschaftlichen Aufschwung der damaligen Zeit ansahen, wurden ebenso wie allgemeine, sozio-ökonomische Entwicklungen wiederholt zum Gegenstand der sinologischen Forschung. Kennzeichnend für die verschiedenen Versuche, den wirtschaftlichen Aufschwung der Song-Zeit zu verstehen, blieb eine im Grunde genommen teleologische Geschichtsbetrachtung. Stellte der ökonomische Fortschritt den Übergang zur Moderne dar? Oder fand dieser erst später im 16. Jahrhundert statt? Oder war China vollkommen statarisch und mußte erst vom Westen in „die Moderne“ gestoßen werden? Eng mit diesen Fragen verbunden ist die Diskussion um die Periodisierung der chinesischen Geschichte. Der japanische Sinologe Naitō Kōnan und die nach ihm benannte Kyōto-Schule der Sinologie sahen bereits im 10. Jahrhundert das Ende des „chinesischen Mittelalters“ und den Beginn eines modernen Zeitalters gekommen. Naitō sah diesen Wandel hin zur Moderne nicht nur in ökonomischen und sozialen Entwicklungen, sondern auch in tiefgreifenden politischen und kulturellen Veränderungen begründet.⁷ Ein wesentliches Merkmal der chinesischen „Mo-

6 Wie tief verwurzelt diese Auffassung letztlich auch in der aktuellen Forschung ist, zeigt der von Paul J. Smith und Richard von Glahn herausgegebene Band *The Song-Yuan-Ming transition in Chinese History*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2003. *Harvard East Asian Monographs*, 221. Die Autoren beleuchten, zum Teil auf vorbildliche Weise, verschiedene Aspekte des gesellschaftlichen Lebens in China in der Zeit der späten Tang- bis zur Ming-Dynastie. Doch, obwohl die Autoren, wie Richard von Glahn betont (S. 35), teleologische Modelle dynastischer Zyklen und universeller Theorien über historischen Wandel zurückweisen und entsprechende Anstrengungen in der Wissenschaft positiv hervorheben (‘‘Yet, this ‘China-centered’ scholarship, despite its laudable determination to avoid the teleological implications of such models, cannot escape the snare of periodization’’), gehen auch sie letztlich nicht der ‚Schlinge‘ der teleologischen Geschichtsbetrachtung. Sie wollen zeigen, daß der Übergang von der Song- zur Yuan und Ming-Zeit mehr als ein Hiatus zwischen der Tang-Song-Transformation und dem späten kaiserlichen China war. Ihr Ziel besteht darin, die Kontinuität in der Geschichtsschreibung wiederherzustellen, indem sie das historische Vakuum, die ‚Lücke‘ zwischen dem mittleren und dem späten kaiserlichen China auffüllen (‘‘to restore continuity to that historical narrative by filling the gap between mid- and late imperial China‘‘, S. 1). Diese ‚Lücke‘ sehen sie in dem Zeitraum des frühen 12. bis späten 15. Jahrhunderts. In diesem Zusammenhang bemühen sich die Autoren sehr um eine Neubewertung der mongolischen Yuan-Dynastie, die ihres Erachtens kein düsteres Loch, eine Stagnation oder sogar einen Rückschritt in der historischen Entwicklung darstellte, sondern Teil einer kontinuierlichen historischen Entwicklung war. Vielmehr handele es sich bei dem untersuchten Zeitraum sowohl um eine Zeit des Übergangs (transition) als auch um eine distinktive Phase mit eigener langfristiger Dynamik. Der Endzweck der Herausgeber und der Autoren besteht daher ziemlich begriffslos in ‚Kontinuität‘, in einer ‚lückenlosen, zusammenhängenden Entwicklung‘, an deren Endpunkt das steht, was wir heute haben. Cf. Richard von Glahn, ‚Imagining Pre-modern China‘, in Paul J. Smith und Richard von Glahn (eds.), *The Song-Yuan-Ming transition in Chinese History*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2003, ‚Introduction‘, 1–34, und Chpt. 1, 35–70, 70. *Harvard East Asian Monograph*, 221. Dies zu beweisen, unternehmen die Autoren große Anstrengungen.

7 In hervorragender Weise zeichnet Richard von Glahn, ‚Imagining Pre-modern China‘, a.a.O., die Entwicklung der Geschichtsbetrachtung in der jüngeren Sinologie (weltweit) nach. Sein Aufsatz ist eigentlich ein Muß für jeden Studenten der Geschichte Chinas. Eine Darstellung der Geschichte und Entwicklung dieser Modernitätstheorien ist ferner nachzulesen bei William T. Rowe, ‚Approaches to Modern Chinese Social History‘, Oliver Zunz (Hrsg.),

derne“ war für ihn in diesem Zusammenhang die Ablösung der Aristokratie als regierungsamtliche Elite durch die soziale Elite der sogenannten Beamtengelehrten (*shidafu*), organisiert in einem zivilen Beamtenystem, das seine Kandidaten durch ein elaboriertes Prüfungssystem rekrutierte. Zweifelsohne aber haben vornehmlich die oft sogar als „kommerzielle Revolution“ bezeichnete Ausweitung des Handels und der damalige wirtschaftliche Aufschwung den Nährboden für die Thesen des Übergangs der chinesischen Gesellschaft zur „Moderne“ geliefert. Die chinesische marxistische Historiographie der sechziger bis achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts hat in damaligen Entwicklungen teilweise sogar die ersten frühen „Keime des Kapitalismus“ entdeckt, deren Heranwachsen allerdings in den folgenden Jahrhunderten stets durch „autokratische Feudalgewalten“ verhindert wurde. Zahlreiche, keineswegs nur chinesische, Historiker haben auf ihrer Suche nach solchen Keimen die Geschichte Ostasiens *post festum* nach Belegen für kapitalistische Besonderheiten in der damaligen Gesellschaft durchforstet. Dabei gingen sie von einer äußerst mangelhaften Definition des Kapitalismus aus. Ihnen zufolge handelt es sich um ein Produktionssystem, welches aus Kapitalisten und freien Lohnarbeitern besteht, wobei erstere die Lohnarbeiter auf Grundlage eines Vertrages anstellen, um Waren für den Verkauf produzieren zu lassen und Gewinne zu machen.⁸ Die Besonderheiten der Eigentumsverhältnisse sowie der allgemeine Zweck dieses Produktionsverhältnisses bleiben bei einer solchen Aussage aber vollkommen ungeklärt. Kapitalismus ist vielmehr eine *gesamtgesellschaftlich* durchgesetzte Produktionsweise, bei der die Verwertung und Vermehrung von Reichtum in seiner abstrakten Form als Geld *alleiniger* Zweck und Maßstab der Produktion ist, weshalb die Arbeit für die Warenproduktion auch nur vertraglich gekauft bzw. angewandt wird, wenn sie *rentabel* ist, das heißt, wenn sie Gewinn bringt. Der springende Punkt in der Beziehung zwischen „den Kapitalisten“ und „den freien Lohnarbeitern“ besteht deshalb nicht darin, daß letztere von ersteren über einen Vertrag angestellt werden, sondern in den privaten Eigentumsverhältnissen.⁹ Eine solche Produktionsweise hat es in China bis vor kurzem nie gegeben.¹⁰

Westliche Theoretiker von Max Weber über Karl August Wittfogel haben das imperiale Zeitalter Chinas, ähnlich wie bereits G. W. F. Hegel, häufig als eines der Stagnation betrachtet. Gemeinsam ist den meisten dieser Theorien die teleologische Geschichtsbetrachtung, die sie zu Grunde legen. Während bei Hegel als innerstes Prinzip der Geschichte die höch-

Reliving the Past. The Worlds of Social History. Chapel Hill: University of North Carolina Press 1985. 236–296. Harriet Zurndorfer, „China and ‘Modernity’: The Uses of the Study of Chinese History in the Past and the Present“, *JESHO* 4 (1997), 461–485.

8 Wang Yeh-chien, „Notes on the Sprouts of Capitalism“, Albert Feuerwerker (Hrsg.), *Chinese Social and Economic History from the Song to 1900: Report of the American Delegation to a Sino-American Symposium.* Ann Arbor: University of Michigan 1982, 41.

9 Die miteinander konkurrierenden Privateigentümer an Produktionsmitteln („die Wirtschaft“) stehen der lohnabhängigen Bevölkerung gegenüber, die für erstere rentable Arbeit leisten, also deren Reichtum vermehren, vom Eigentum an den Produktionsmitteln und damit vom Endprodukt aber ausgeschlossen bleiben.

10 Erstmals beabsichtigt die heutige Parteiführung, ihre Wirtschaft durch Reformierung allmählich auf diesen ökonomischen Zweck als einzig gültigen festzulegen – auch wenn die Parteiführer keine Demokraten sind und kein Mehrparteiensystem propagieren.

ste Vernunft bzw. der Weltgeist waltet,¹¹ ist es bei den marxistischen Geschichtsschreibern die notwendige Entwicklung hin zu einer sozialistischen, klassenlosen Gesellschaft, bei den „Modernitätstheoretikern“ die Entwicklung hin zur Moderne oder bei Apologeten der modernen kapitalistischen Marktwirtschaft der Weg zum freien Markt und der freien Konkurrenz unter Privateigentümern. Völlig unabhängig davon, eine welcherart gestaltete Gesellschaft man als Einzelner befürworten mag, ist es im Grunde genommen eine falsche Geschichtsbetrachtung, die Zwecke und Interessen der Staaten in einen höheren Zweck zu verwandeln. Denn auf diese Weise werden die Staaten oder die Herrscher, die als sich betätigende *Subjekte* ihre Zwecke verfolgen und darüber Geschichte machen, zugleich zu bewußtlosen Werkzeugen eines höheren Zweckes degradiert. Auch eine Betrachtung damaliger gesellschaftlicher Verhältnisse als Ausgangspunkt bzw. Übergang zur Moderne, zur Marktwirtschaft oder zur Demokratie (im Gegensatz zum Weltgeist oder einer klassenlosen Gesellschaft) ändert nichts an diesem teleologischen Grundgedanken. Denn der Ausgangspunkt bleibt bestehen, „die Geschichte“ entwickle sich auf einen höheren Endzweck zu und alles, was zum Beispiel ein damaliger chinesischer Herrscher mit seiner und gegen seine Gesellschaft sowie gegen andere Länder und Völker unternahm und durchsetzte, sei realiter nur ein unbewußtes Verfolgen des Endzweckes – der Herrscher also nur ein Mittel zum Zweck. Eine korrekte Betrachtung der damaligen Verhältnisse hingegen sollte sich freimachen von der Idee, ein zweckgerichtetes höheres Prinzip bestimme die Geschichte. Mit einem teleologischen Grundgedanken im Hinterkopf trübt man sich lediglich den offenen Blick für das, was damals wirklich passierte, und „befreit“ sich geflissentlich davon zu erklären, worin die Gründe für das historische Geschehen lagen – alles, was passierte, wird letztlich dem höheren Prinzip und Endzweck untergeordnet, das bzw. der angeblich die Geschichte beherrschte und beherrscht.

Der teleologische Gedanke einer Entwicklung hin zum Endzweck wird auch an jüngeren Arbeiten zur Wirtschaftspolitik Chinas deutlich. Besonders beliebt ist die Idee einer mehr oder weniger kontinuierlichen Entwicklung hin zur modernen Marktwirtschaft. In einer neueren japanischen Arbeit, *Sōdai Chūgoku no kokka to keizai (Staat und Wirtschaft des songzeitlichen China)*,¹² stützt sich der Autor auf Max Webers Unterscheidung zwischen einem „gesperrten Verwaltungsgeld“ und einem „freien Verkehrsgeld“¹³, ein staatlich domi-

11 Ausgehend von dem Grundgedanken, daß die Wirklichkeit zweckmäßig und vernünftig sei, spricht Hegel zum Beispiel den Staaten, wenn sie sich bekriegen, eine Zweckmäßigkeit zu, die einem noch höheren Zweck dient als ihren eigenen Interessen – der Weltgeist, der sich im Gegeneinander der Staaten als „Endzweck der Weltgeschichte“ durchsetzt und vervollkommenet.

12 Miyazawa Tomoyuki, *Sōdai Chūgoku no kokka to keizai*. Tōkyō: Sōbunsha 1998. Cf. auch die englische Rezension von Richard von Glahn, „Revisiting the Song Monetary Revolution: A Review Essay“, *International Journal of Asian Studies* 1:1 (2004), 159–178. Es soll im Folgenden nicht bestritten werden, daß Autoren wie z. B. Miyazawa Tomoyuki zum Teil detailliert und auf vorbildliche Weise Fakten und Entwicklungen darlegen. Die Kritik bezieht sich auf den teleologischen Zweck der Untersuchung.

13 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5., rev. Auflage, besorgt von Johannes Winkelmann. Studienausgabe. Tübingen: J. B. C. Mohr (Paul Siebeck) 1972, 39, 98–99 (§ 6 Tauschmittel, Zahlungsmittel, Geld und § 32 Die Geldverfassung des modernen Staats und die verschiedenen Geldarten: Kurantgeld). Nach Weber soll monetäres Geld heißen (S. 39): 1. „freies“ oder „Verkehrsgeld“, wenn von der Geldausgabestelle auf Initiative jedes Besitzers des monetären Stoffes dieser in beliebigen Mengen in chartale „Münz“-Form verwandelt wird, material also die Ausgabe an Zahlungsbedürfnissen von Tauschinteressen orientiert ist, – 2. „gesperrtes“ oder „Verwaltungsgeld“, wenn die Verwandlung in chartale Form nach dem formell freien, material primär an Zahlungsbe-

niertes Geld und ein Geld, das in der Privatwirtschaft benutzt wird. Bei der Untersuchung der Verhältnisse in China hat der Autor die freie Konkurrenz von Privateigentümern in der modernen Marktwirtschaft im Kopf und unterstellt unausgesprochen einen freien Markt als quasi (vom Staat) unabhängige Regulierungsinstanz, der als *telos* am Endpunkt der Entwicklung steht. Zwangsläufig entdeckt er im songzeitlichen China zahlreiche Gegebenheiten und Praktiken, die, am Endzweck gemessen, zu wünschen übrig lassen. Er wendet einerseits modern marktwirtschaftliche Verhältnisse auf das songzeitliche China an und entdeckt lauter Mängel. Andererseits erscheinen die damaligen Herrscher als „augenblickliche“ Verhinderer oder untaugliche Werkzeuge¹⁴ des Endzweckes statt als historische Personen, die einfach etwas anderes bezweckten, wenn die damalige Gesellschaft sich nicht weiter in Richtung Moderne oder Marktwirtschaft entwickelte. Bei einer solchen Vorgehensweise bleiben Fragen, warum der *damalige* Staat gewisse Maßnahmen ergriff, so oder so handelte, mit seinen Zwecken scheiterte, auf ungewünschte Entwicklungen reagierte, Bestimmungen wieder rückgängig machte etc. im Regelfall unbeantwortet. Denn die damaligen Verhältnisse und die Zwecke der damaligen Herrscher werden nicht für das und als das genommen, was sie tatsächlich waren, sondern immer an einem höheren Endzweck gemessen.

Meine Eingangsthese lautete, die wirtschaftlichen Veränderungen hätten entscheidend mit der politischen Durchsetzung einer neuen Staatsräson zu tun. Welches aber sind die Besonderheiten dieser neuen Staatsräson und was ist der Grund dafür, daß die Herrscher mit der früheren Art und Weise des Regierens offenbar nicht mehr zufrieden waren?

Der Gründungskaiser der Song-Dynastie, Taizu (reg. 960-975), wollte eine neue und beständige Dynastie gründen. Bei der Frage, wie der Bestand seines neuen Reiches dauerhaft gesichert und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ressourcen des Landes möglichst effektiv genutzt werden könnten, sah er sich mit der damals jüngsten Vergangenheit konfrontiert. Politisch-militärische, wirtschaftliche und nicht zuletzt soziale Probleme hatten dem einst blühenden Tang-Reich ein Ende bereitet. Militärgouverneure, denen die militärische Verwaltung der Provinzen oblag, hatten sich gegenseitig bekriegt, statt die Einheit des Reiches zu wahren. Nur auf ihren eigenen, kurzfristigen Vorteil bedacht, wollten alle selbst herrschen, statt sich im Dienste an einem übergeordneten Herrscher für ein großes Ganzes

dürfnissen der Verwaltungsleitung eines Verbandes, Belieben dieser erfolgt, – 3. „reguliertes“, wenn die Verwaltung zwar gesperrt, die Art und das Ausmaß der Schaffung [von monetärem Geld] aber durch Normen wirksam geregelt ist.“ (§ 6, 6., S. 41: „Chartal“ ist ein Ausdruck, den Knapps „Staatliche Theorie des Geldes“ eingeführt hat. Alle Arten durch Rechtsordnung oder Vereinbarung mit Geltung versehene gestempelte und gestückelte Geldsorten, metallische ebenso wie nicht-metallische, gehören nach ihm dahin). Weiter hinten in § 32 führt Weber aus: „Der Staat kann durch seine Gesetzgebung und der Verwaltungsstab desselben durch sein tatsächliches (regiminales) Verhalten formal in der Tat die geltende „Währung“ des von ihm beherrschten Geldgebiets ebenfalls beherrschen [und zwar dann.] Wenn er mit modernen Verwaltungsmitteln arbeitet. China, z.B. konnte es nicht. Weder früher: dazu waren die „apozentrischen“ und „epizentrischen“ Zahlungen (Zahlungen „von“ und „an“ die Staatskassen) zu unbedeutend im Verhältnis zum Gesamtverkehr. Noch neuerdings: es scheint, dass es Silber nicht zum Sperrgeld mit Goldreserve machen konnte, da die Machtmittel gegen die dann ganz sichere Nachprägung nicht ausreichen.“ (Sperrgeld soll jedes nicht hydromisch metallische Geld dann heißen, wenn es Kurantgeld ist). Webers Darstellungen sind in Wirklichkeit nichts weiter als eine *Aufzählung* verschiedener Verwendungsweisen von Geld.

14 Sie mögen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine reibungslosere Durchsetzung des Endzweckes verhindert oder sich mit falschen Maßnahmen als untaugliche Werkzeuge erwiesen haben, doch dem Endzweck entrichten konnten auch sie nicht. Beweis: die heutige Marktwirtschaft hat sich durchgesetzt.

aufzuopfern. Das Resultat war der Zerfall des Reiches im 10. Jahrhundert. Ins Auge fiel dem Gründungskaiser daher insbesondere die frühere Reichsverwaltung und -organisation, die durch Militär- und Aristokratenbeamte mit langen Genealogien dominiert war. Teile der Reichsverwaltung an das Militär, das *qua natura* über die entscheidenden Machtmittel verfügt, abzugeben, war seines Erachtens ein Fehler gewesen. Aber auch die Aristokraten(beamten), welche die einflußreichen Positionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft innehatten, waren ihm in gewissem Sinne ein Dorn im Auge. Sie waren in diesen Status im Regelfall einfach qua Geburt hineingewachsen und benutzten ihn und ihre angestammte Situation ganz zweckorientiert und folgerichtig dafür, ihren eigenen, persönlichen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Die politischen und ökonomischen Bemessungsgrundlagen solcher Aristokratenbeamten stimmten aber oftmals nur zufällig mit den kaiserlichen Interessen und dem Zweck an der Erhaltung der staatlichen Einheit überein. Das konnte Taizu den Entwicklungen der vergangenen Jahrhunderte entnehmen. Beim Aufbau eines neuen, einheitlichen Staates fiel ihm insofern an diesen Personen eine prinzipielle Unberechenbarkeit und mangelnde Funktionalität für die „wirklichen“ Zwecke des Staates auf – nämlich die politischen und ökonomischen Voraussetzungen zur Befriedigung der staatlichen Bedürfnisse möglichst effektiv und dauerhaft zu sichern. Er gelangte daher zu der Auffassung, daß konfuzianisch gebildete Beamte, die auf Grundlage ihrer konfuzianischen Ideale daran interessiert waren, sich um das Wohl des Staates und dessen Funktionieren verdient zu machen, viel besser für die Verwaltung des Reiches geeignet waren.¹⁵ Er hoffte bzw. setzte darauf, daß staatsmoralisch ausgebildete und überzeugte Beamte auch staats-treue Diener seien. Deshalb propagierte er eine Politik, die sich darum bemühen sollte, konfuzianische Gelehrte zur Verwaltung des Reiches in die Provinzen zu schicken.¹⁶

Ablesen läßt sich die neue Staatsräson sehr deutlich an der politischen Bezugnahme des Staates auf seine wirtschaftlichen Grundlagen, an seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik. Entscheidend ist hier neben der Besteuerung im landwirtschaftlichen Sektor oder verschiedenen Abgabepflichten für Handwerksbetriebe die Neubewertung des Handels. Günter Lewin hat sich in seinen Untersuchungen besonders verdient um die Erklärung der staatlichen Bezugnahme auf den Binnenhandel gemacht. Die Einrichtung von staatlichen Monopolen und die Verlaufsformen diverser Aufkauf- und Abgabepflichten wurden von ihm eingehend analysiert.¹⁷ Auch andere Arbeiten haben sich mit diesem Thema beschäftigt.¹⁸

15 Cf. die Ausführungen bei A. Schottenhammer, *Grabinschriften in der Song-Dynastie*. Heidelberg: edition forum 1995 (PhD dissertation).

16 *Xu zizhi tongjian changbian* (Fortführung des ausführlichen Spiegels zur Hilfe bei der Regierung) von Li Dao (1115–1184), 7, 6a (Taibei: Shijie shuju 1983).

17 Günter Lewin, *Die ersten Fünfzig Jahre der Song-Dynastie in China. Beitrag zu einer Analyse der sozialökonomischen Formationen während der ersten fünfzig Jahre der Song-Dynastie in China* (960– ca. 1010). Berlin: Akademie Verlag 1973. *Veröffentlichungen des Museums für Völkerkunde zu Leipzig*, 46; Marianne und Günter Lewin, *Gewerbe und Handel im China der Song-Zeit*. Teil I: Ein staatliches Verlagssystem im mittelalterlichen China?, *Jahrbuch des Museums für Völkerkunde zu Leipzig* 37 (1987), 13–75; Teil II: Die chinesische Stadt, *Jahrbuch des Museums für Völkerkunde zu Leipzig* 38 (1989), 128–176.

18 Shiba Yoshinobu, *Sodai sbogyoshi kenkyu* . Tōkyō: Kazama shobō 1968, (transl. by Mark Elvin), *Commerce and Society in Song China. Michigan Abstracts on Chinese and Japanese Works on Chinese History*, vol. 2, 1969; Katō Shigeshi , *Tō Sō jidai ni okeru kingin no kenkyū* . Tōkyō: Tōyō bunko 1924; Katō Shigeshi, *Shina keizaiishi kōshō* . Tōkyō 1953 (chinesische Übersetzung: Taibei: Huashe chubanshe 1076); Miyazaki Ichisada , *Godai Sōsho no tsuka mondai* . Kyōto: Hoshino shoten 1942; Peng Xinwei, *Zhongguo huobishi* . Shanghai: Shanghai renmin chubanshe 1958; Sogabe

Ebenso sind die Entwicklungen im Außenhandel und deren Auswirkungen auf die Binnenwirtschaft verschiedentlich untersucht worden, u.a. in eigenen Arbeiten.¹⁹ Im Folgenden soll besonders die finanzpolitische Bezugnahme des songzeitlichen Staates auf seine wirtschaftlichen Grundlagen erörtert werden.²⁰

Allgemeine Organisation der staatlichen Finanzverwaltung

Generell gesprochen können wir für den Zeitraum von der Gründung der Song-Dynastie bis zum Ende des 11. Jahrhunderts von einer zunehmenden Integration des wirtschaftlichen Lebens in die zentralstaatliche finanzpolitische Planung sprechen. Doch läßt sich den diversen finanzpolitischen Veränderungen und Reformen immer wieder ein gewisses Hin- und Herschwenken der Politik zwischen strikter zentralstaatlicher Kontrolle und der Überantwortung stärkerer eigenständiger Kompetenzen an die Amtsinhaber in finanzpolitisch

- Shizuo , *Sōdai zaiseishi* . Tōkyō: Da'an kabushiki kaisha 1966; Wada Sei , *Sudō Yoshiyuki* (eds.), *Sōshi shokkeshi yakuchū* 宋史食貨志譯註. Tōkyō: Tōyō bunko 1960; Quan Hansheng 全漢昇, *Zhongguo jingjishi luncong* . Hong Kong: Xinya yanjiusuo 1972, vol. 1, und 1976, vol. 2; Zhou Bodi (Hrsg.), *Zhongguo caizhengshi* . Shanghai: Shanghai renmin chubanshe 1981; Mark Elvin, *Pattern of the Chinese Past*. Stanford: Stanford University Press 1973; Robert Hartwell, „Financial Expertise, Examinations, and the Formulation of the Economic Policy in Northern Sung China“, *Journal of Asian Studies* 30:2 (1971), 281–314; Dieter Kuhn, *Die Song-Dynastie. Eine neue Gesellschaft im Spiegel ihrer Kultur*. Weinheim: Acta Humaniora 1987; Robert P. Hymes, Conrad Shirokauer (eds.), *Ordering the World. Approaches to State and Society in Sung Dynasty China*. Berkeley: University of California Press 1993; neuere Arbeiten: Miyazawa Tomoyuki , *Sōdai Chūgoku no kokkei to keizai* . Tōkyō: Sōbunsha 1998; Gao Congming , *Songdai huobi yu huobi liutong yanjiu* . Baoding: Hebei daxue chubanshe 1999; Bao Weimin , *Songdai difang caizhengshi yanjiu* . Shanghai: Shanghai guji chubanshe 2001; Christian Lamouroux, *Fiscalité, Comptes Publics et Politiques Financière dans la Chine des Song. Le Chapitre 179 du Songshi*. Paris: Collège de France 2003. Dies ist nur eine Auswahl einiger wichtiger Arbeiten.
- 19 Cf. u.a. Einzelstudien in Morris Rossabi (ed.), *China among Equals*. Berkeley: University of California Press 1983; Paul J. Smith, *Taxing Heaven's Storehouses. Horses, Bureaucrats, and the Destruction of the Sichuan Tea Industry, 1074 – 1224*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1991. *Harvard-Yenching Institute monograph series*, 32; Richard von Glahn, *Fountain of Fortune: Money and Monetary Policy in China, 1000 – 1700*. Berkeley, Los Angeles: University of California Press 1996; Nakamura Satoru , *Higashi Ajia shibonshugi no keisei* . Tōkyō: Aoki shoten 1994. Hinsichtlich des maritimen Handels, besonders in der Provinz Fujian, cf. u.a.: So Kee Long, *Prosperity, Region, and Institutions. The South Fukien Pattern 946–1368*. Cambridge, Mass.: Harvard University Asia Center 2000. *Harvard East Asian Monographs*, 195; So Kee Long, „Financial Crisis and Local Autonomy: Ch'üan-chou in the Thirteenth Century“, *T'oung Pao* 77 (1991), 119–137; So Kee Long, *Economic Developments in Southern Fukien, 946–1276*. PhD dissertation. Australian National University 1982; Hugh R. Clark, *Community, Trade and Networks: Southern Fujian Province from the Third to the Thirteenth Century*. Cambridge: Cambridge University Press 1991; Hugh R. Clark, „The Politics of Trade and the Establishment of the Quanzhou Trade Superintendency“, in Lianheguo jiaokewen zuzhi haishang sichou zhi lu zonghe kaocha Quanzhou guoji xueshu taolunhui zuzhi weiyuanhui (ed.), *Zhongguo yu haishang sichou zhi lu*. Fuzhou: Fujian renmin chubanshe 1991, 375–393; John Chaffee, *Branches of Heaven: a History of the Imperial Clan of Sung China*. Cambridge, Mass.: Harvard University Asia Center 1999; Angela Schottenhammer, *Das songzeitliche Quanzhou im Spannungsfeld zwischen Zentralregierung und maritimem Handel. Unerwartete Konsequenzen des zentralstaatlichen Zugriffs auf den Reichtum einer Küstenregion*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2002. *Münchener Ostasiatische Studien*, Bd. 80 (Habilitationsschrift); A. S., *The Emporium of the World: Maritime Quanzhou, 1000–1400*. Leiden, Boston, Köln: E. J. Brill 2001. *Sinica Leidensia* 49; A. S., „Local Politico-Economic Particulars of the Quanzhou Region During the Tenth Century“, *Journal of Song Yuan Studies* 29 (1999), 1–41.
- 20 In diesem Bereich hat sich seit vielen Jahrzehnten besonders die japanische Sinologie verdient gemacht, während es auf westlicher Seite lange Zeit nur wenige Studien gab.

wichtigen Lokalbehörden ablesen. Daraus geht hervor, daß sich der Kaiser und seine Führungsbeamten zwar einig waren in dem Ziel, einen finanziell und materiell starken Staat aufzubauen. Bei der Frage, wie dieses Ziel genau zu erreichen sei, divergierten die Meinungen hingegen teilweise erheblich.

Zu Beginn der Song-Zeit gab es verschiedene Finanzbeauftragte in den Provinzen, deren Aufgaben zwar offiziell auf spezifische Amtsfunktionen begrenzt waren, die aber in Wirklichkeit noch relativ große Freiheiten besaßen. Die Einbindung zahlreicher Steuer- und Überwachungsbehörden in die zentralstaatliche Finanzverwaltung wurde allerdings in den ersten hundert Jahren der Dynastie forciert. Nachdem die Provinzbehörden zunächst einer strikten Kontrolle der zentralstaatlichen Finanzkommission unterstellt wurden, übernahmen ungefähr in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Zentralbeamte Verwaltungsposten in den Provinzen. Letztere wurden mit einem nominellen Titel und Posten der Zentralregierung ausgestattet und dann als Beamte für besondere und spezifische Amtsaufgaben in die Provinzen entsandt.²¹ Die Finanzverwaltung in der Provinz oblag damit zwar nach wie vor Zentralbeamten, jedoch waren diese quasi „hauptberuflich“ in der jeweiligen Provinzbehörde tätig und übten ihr Amt nicht schlicht zusätzlich zu ihrer eigentlichen Funktion als zentralstaatliche Finanzbeamte aus.

Bis zu den Reformen der Regierungsdevisen *yanfeng* (1078-1086) war für finanztechnische Angelegenheiten die Drei-Ämter (*san si*)-Finanzkommission zuständig. Diese bis ins kleinste durchdachte, straffe Organisation ermöglichte es dem Staat, nicht nur den gewünschten Einfluß auf die Gestaltung des Sortiments der gewerblichen Produktion auszuüben, sondern darüber auch den gesamten Handel zu kontrollieren. Noch im 10. Jahrhundert wurden einige Veränderungen im Rahmen dieser zentralen Behörde vorgenommen.²² Alle zunächst durchgeführten Maßnahmen sollten den zentralstaatlichen Zugriff auf die Finanzquellen der Gesellschaft verbessern. Im Jahr 1069 richtete Wang Anshi – von Kaiser Shenzong (reg. 1068-1085) mit der Reformierung des Finanzsystems betraut – eine Kommission zur Vorbereitung von Finanzreformen (*zhizhi san si tiaoli si*) ein, die direkt dem Kaiser unterstellt war.²³ Die Gründung dieser Kommission war der erste Schritt zur Beschneidung der Drei-Ämter-Finanzkommission (*san si*). Die Ämter, deren Aufgaben bis dahin die *san si*-Finanzkommission erfüllt hatte, wurden wieder mit unabhängigen Amtsvorstehern (*guanxia guan*) besetzt und standen daher nicht mehr unter der zentralen Oberauf-

21 Robert M. Hartwell, „Demographic, Political, and Social Transformation of China, 750–1550“, *HJAS* 42 (1982), 356–442, 399–400.

22 Cf. Fu Philip Yeun-Ko, *A Study of Governmental Accounting in China: With Special Reference to the Sung Dynasty* (960–1279). PhD. dissertation. Ann Arbor: University Microfilms 1969; Dagmar Schäfer, „Die Legitimation der Beamten in der Song-Dynastie“, Dieter Kuhn, Ina Asim (Hrsg.), *Beamtentum und Wirtschaftspolitik in der Song-Dynastie*. Heidelberg: edition forum 1995, 78–172.

23 Damit wollte er das Finanzwesen in seinem Sinne effektivieren („den Reichtum (effektiv) verwalten“) und wohl auch verhindern, daß Kanzler Chen Shengzhi (1011–1079), der ein Parteigegner und Protagonist der Altpartei (*jiu dang*) war, störend in seine Politik eingreifen konnte. 1070 wurde Wang Anshi selbst zum Kanzler (*tong zhongshu menxia pingzhang shi*) berufen. Mit seiner Ernennung wurden alle Steuerverwaltungsrechte an den Kanzler zurückgegeben und die Befugnisse der *san si* aufgeteilt. *Song zaifu bianian lu jiaobu* (Chronologischer Bericht über die songzeitlichen Regierungsbeamten und Kanzler, korrigierte und ergänzte Fassung) von Xu Ziming (? – nach 1220). Beijing: Zhonghua shuju 1986, 2 Bde., Bd. 2, 7, 426–427.

sicht der *san si*. Erst nach dem politischen Fall Wang Anshis im Jahre 1076 unterstellte man die Ämter schließlich dem Amt für Öffentliche Einnahmen (*hubu*).²⁴

Die finanzpolitischen Maßnahmen des 11. Jahrhunderts, insbesondere während der Zeit des Einflusses von Wang Anshi, zeigen sehr deutlich, daß man den Handel unter staatlicher Kontrolle zu fördern gedachte. Händler sollten sich nicht unabhängig vom Staat bereichern und ihm und der Gesellschaft zum Beispiel durch Preisaufblähung (Inflation) oder Wucher u.ä. schaden. Staatlich kontrolliert und „in richtige Bahnen“ gelenkt, sollte der Handel vielmehr qua Besteuerung dem Staat zu höheren Einnahmen verhelfen. Wichtiger Bestandteil seiner Reformen war die Etablierung der *shiyi si*, der Behörde für den Marktaustausch.²⁵ Diese Einrichtungen waren von Anfang an umfassender Kritik ausgesetzt. Ihr Ziel bestand darin, die Kontrolle und geglaubte Monopolisierung des Handels durch die Kaufleute zu brechen und die Handelsaktivitäten statt dessen möglichst umfassend der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Der Geschichte dieser Ämter kann man entnehmen, daß Wang Anshi sowie die Sympathisanten der *shiyi si* offenbar der Auffassung waren, ein „freier“, nicht-staatlich kontrollierter Markt, der von der freien Konkurrenz privater Kaufleute dominiert wird, sei schädlich für das staatliche Interesse, am Handel zu verdienen. Anders ausgedrückt: sie sahen einen Widerspruch zwischen einem freien Markt, der von privaten Geschäftsinteressen dominiert wird, und dem staatlichen Interesse, den Markt für sich zu nutzen.

Bereits in der Tang-Dynastie produzierten die Bauern und Handwerker nicht mehr ausschließlich für den eigenen Verbrauch und die Zahlung von Steuern in Naturalien, sondern zunehmend für den Verkauf auf dem Markt – oder mit anderen Worten gesagt: sie produzierten Tauschwerte. Der songzeitliche Staat förderte die Tauschwertproduktion, indem er die Bezahlung von Steuern und Abgaben in Form von Geld, i.e. Bronze- bzw. Kupfermünzen²⁶, einforderte. Die Kupfermünzen wurden in ihrer Bedeutung als staatlich emittiertes allgemeines Wertäquivalent und Zirkulationsmittel innerhalb des Handels aufgewertet, da der Staat einen größeren Teil des gesellschaftlichen Reichtums in dieser Form auf sich ziehen wollte. Insbesondere die Finanz- und Geldpolitik Wang Anshis zielte darauf ab, die Tauschwirtschaft durch eine expansive Geldpolitik zu erweitern und dem Staat darüber zu höheren Einnahmen zu verhelfen. Das ist etwas völlig anderes, als der Beginn einer Einführung moderner marktwirtschaftlicher Verhältnisse. Auch ist die Tatsache, daß der Staat seinen Haushalt zunehmend in Geldgrößen berechnete und auf Geld angewiesen war, nicht gleichbedeutend damit, daß es andere Wertmaßstäbe nicht mehr gegeben hätte. Hier sei in diesem Zusammenhang beispielsweise an Seide erinnert.

24 Cf. zum Beispiel *Song shi* 宋史 (*Offizielle Geschichte der Song-Dynastie*) von Tuo Tuo et al. (Komp.). Beijing: Zhonghua shuju 1985, 185, 4527–4529.

25 Für Untersuchungen dieser Behörden sowie der damaligen Politik Wang Anshis, cf. neben den bekannten westlichen und chinesischen Arbeiten u.a. Kumamoto Takashi, „Hoku Sō Shinsōki no kokka zaisei to shiekihō“, *Bunka* 45:3–4 (1981–82), 145–162; Higashi Ishiō, *O Anseki shimpō no kenkyū*. Tōkyō: Kazama shobo 1970.

26 Die Kupfermünzen wurden aus Kupfer, Blei und Zinn hergestellt, waren also streng genommen Bronzemünzen. Da allerdings in den chinesischen Quellen wie in der westlichen Historiographie im Regelfall lediglich von Kupfergeld bzw. -münzen die Rede ist, werde auch ich diese Bezeichnung in dem vorliegenden Aufsatz als synonym für Bronzemünzen verwenden.

Um sein genanntes Ziel zu erreichen, mußte der Staat den Handel zunächst mit mehr Kupfermünzen versorgen. In keiner Dynastie zuvor wurden so viele Münzen geprägt wie in der Song-Dynastie. Im Jahr 996 emittierte der Staat 800.000, im Jahr 1007 bereits 1,83 Millionen Geldschnüre. 1080 war die jährliche Emission auf über 5,06 Millionen Schnüre angestiegen.²⁷ Der jährliche Ausstoß von Kupfermünzen hatte sich innerhalb kurzer Zeit von 1,2-1,3 Millionen Geldschnüren in den späten 60er Jahren des 11. Jahrhunderts auf über 5 Millionen im Jahr 1075 vervierfacht.²⁸ Dementsprechend stiegen auch die Fördermengen für Kupfer deutlich an. 4.580 Tonnen jährlich in den späten 60er Jahren stehen 9.606 Tonnen im Jahr 1075 gegenüber. Diese Zunahme der Fördermengen war durch eine Politik der Anreize und der Eigenverantwortlichkeit bei staatlich festgelegten Steuerquoten erzeugt worden. Eine solide songzeitliche Kupfermünze wog 40 g und war aus 65% Kupfer, 25% Blei und 10% Zinn zusammengesetzt.²⁹ Die Münzen wurden zu Geldschnüren von 1.000, im Laufe der Dynastie aber immer häufiger nur noch zu Schnüren von 770 Münzen (kurze Geldschnüre bzw. *wensheng*, *duanmo* oder auch *shengmo*) aufgezo- gen.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammte ein großer Teil des jährlichen Steueraufkommens aus nicht-agrikulturellen Quellen und wurde in „barer Münze“ bezahlt. Dennoch aber fiel die „Haushaltsbilanz“ für den Staat zunehmend negativ aus. Sehr häufig überstiegen die Ausgaben die Einnahmen der Regierung.³⁰ In dem Bestreben, die staatlichen Einnahmen zu vergrößern, fiel Wang Anshi und anderen Beamten, vornehmlich aus dem „stark kommerzialisierten Süden“³¹, zunehmend der maritime Handel als eine Quelle staatlichen Reichtums ins Auge.

Im 11. Monat des Jahres 1072 wurde auf Vorschlag des Beamten Zeng Bu (1035-1107) eine erneute Reformierung der staatlichen Finanzverwaltung initiiert und im 11. Monat des Jahres 1072 das Amt für Rechnungsprüfung (*zhang si*) etabliert, das zumindest für acht Jahre bestehen blieb.³² Unter dem Druck der reichen Gentry wurde Kaiser Shenzong bald gezwungen, Wang Anshi zu entlassen. Er schied im vierten Monat des Jahres 1074 wieder aus dem Amt. Erst als sich die Beziehungen zu den Khitan ab 1075 verschlechterten, wurde er wieder ins Kanzleramt berufen und im 10. Monat 1076 erneut gestürzt. 1076 wurde die gerade erst gegründete Kommission zur Vorbereitung einer Finanzreform wieder abgeschafft. Während der *yanfeng*-Reform (1078-1085) wurde das Amt des Beauftragten der Drei-Ämter-Finanzkommission (*sansi shi*) schließlich ganz abgeschafft und seine Amts-

27 Peter Golas, „The Mining Policies of the Song Government“, in Kinugawa Tsuyoshi (Hrsg.), *Collected Studies on Sung History Dedicated to Professor James T. C. Liu in Celebration of his Seventieth Birthday* (Ryū Shiken bakase shōjū kinen Sōshi kenkyū ronshū) (Kyōto: Dōbunsha 1989, 411–428, 414).

28 Richard von Glahn, *Fountain of Fortune*, 50.

29 Richard von Glahn, *Fountain of Fortune*, 51. Zum Vergleich: Für die Südliche Song-Dynastie geht das *Song buiyao* für die Herstellung einer kurzen Geldschnur von 2 *jin* (633 g) und 8 *liang* (40g) Kupfer (1,586 kg), 1 *jin* und 15 *liang* Blei (1,233 kg) und 3 *liang* Zinn (120 g) aus. *Song buiyao*. Shihuo 11/3a. Hieran wird ersichtlich, daß der Kupferanteil während der Südlichen Song-Zeit deutlich vermindert wurde.

30 Wong Hon-chiu, *Government Expenditures in Northern Sung China* (960–1279). Ann Arbor: University Microfilms International 1983.

31 Diesen Ausdruck benutzt Hugh R. Clark, „The Politics of Trade and the Establishment of the Quanzhou Trade Superintendency“, 382.

32 *Song buiyao*. Zhiguan 5/26–32. Wenig später zu einer Unterabteilung der Steuertransportbehörde umstrukturiert, wurde das Amt für Rechnungsprüfung im Jahr 1080 schließlich abgeschafft. Cf. *Song shi*, 179, 4356–4357.

pflichten dem Ministerium für Öffentliche Einnahmen (*hubu*) unterstellt. Wang Yinglin (1223–1296) berichtet:

Unsere Vorfahren haben außerhalb (der Hauptstadt) für den Transport der Steuern aus einer Provinz (in die Hauptstadt) die Steuertransportbehörde (*zhuanyun si*) eingerichtet; innerhalb haben sie (das Amt) des Finanzbeauftragten der *san si* eingerichtet, um die Finanzen des gesamten Reiches zu verwalten. Kaiser Shenzong (reg. 1068–1085) begann damit, die Aufteilung der Finanzen des Reiches in zwei Behörden zu ändern. Die Steuertransportbehörde wurde eigenständig für die Verwendung der regulären Steuern der Bevölkerung (*chang fu*) und die Abgaben aus der Weinsteuern der Bezirke und Kreise zuständig. Das übrige Finanzvermögen erhielt gänzlich die Behörde zur Stabilisierung der Getreidepreise (*changping si*), die es einsammelte und für den Fall aufbewahrte, daß die Einnahmen nicht regulär flossen. Die *san si* wurde abgeschafft, das Vermögen des Amtes für Öffentliche Einnahmen (*hubu*) und das der Steuertransportbehörde (*zhuanyun si*) wurden dem Finanzbevollmächtigten zur Linken (*zuo cao*) unterstellt, das Finanzvermögen der Behörde zur Stabilisierung der Getreidepreise dem Finanzbevollmächtigten zur Rechten (*you cao*).³³

Bei Li Xinchuan heißt es:

Unsere Dynastie hat von der Späten Wudai-Zeit das früher eingerichtete System des Finanzbevollmächtigten der *san si* übernommen, der die ökonomischen Rechte (*liquan*) des Reiches verwalten sollte; der Kanzler war daran nicht beteiligt. Seit Herr Wang Jing (Wang Anshi) die Regierung führt, begann man damit, die finanzielle Macht an das Kaiserliche Sekretariat (*zhongshu*) zurückzuführen. Im Beamtenystem der *yuansheng*-(Periode) gab es im Amt für Öffentliche Einnahmen (*hubu*) im Ministerium für Staatsangelegenheiten (*shangshu*) je einen Finanzbevollmächtigten zur Linken (*zuo cao shilang*), der für die Verwaltung der (regulären) Steuern (*jing fu*) und einen Finanzbevollmächtigten zur Rechten, der für die Verwaltung (des Amtes) zur Stabilisierung der Getreidepreise, der Korn- und Dienstleistungsgesetze, der Handwerksbetriebe und der (Ressourcen) aus den Bergen und Seen zuständig war.³⁴

Nach dem offiziellen Scheitern der Politik Wang Anshis im Jahre 1085, in die Wege geleitet durch den Tod des Kaisers Shenzong und die politische Begünstigung der früheren Reformgegner durch seine Mutter, die Kaiserinwitwe Xuanren, die damals für ihren erst zehnjährigen Sohn die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, wurden viele unter Wang Anshi eingeführte Reformen rückgängig gemacht.³⁵ Anfang 1086 war Sima Guang als Kanzler eingesetzt worden. Nach dessen Tod im Herbst desselben Jahres übernahmen Lü Gongzhu, Lü Dafang und Liu Zhi die Führung der Gegenreform.³⁶ Die Periode der Gegenreform war erst mit dem Tode der Kaiserinwitwe Xuanren beendet, als Shenzongs Nachfolger, Kaiser Zhezong (reg. 1086–1100), die Herrschaft selbst übernahm. Er rief

33 *Yuhai* 玉海 (*Jademeer*) von Wang Yinglin (1223–1296), 186, 16b. *Qinding Siku quanshu*-Ausgabe.

34 *Jianyan yilai chaoye zaji* (Vermischte Aufzeichnungen vom Hof und aus den Provinzen seit der Regierungsdenise *jianyan*) von Li Xinchuan (1166–1243), 17 (Sögabe Shizuo, *Sōdai saizeshi*, 6).

35 James T. C. Liu hat das letzte halbe Jahrhundert der Nördlichen Song-Dynastie in drei Phasen eingeteilt: 1. Reformperiode von 1069–1085. 2. Gegenreformperiode von 1085–1093. 3. Nachreformperiode 1093–1125. James T. C. Liu, *Reform in Sung China. Wang An-shi (1021–1086) and his New Policies*. Cambridge, Mass.: Cambridge University Press 1959, 9.

36 Cf. die Ausführungen bei Rolf Trauzettel, *Ts'ai Ching (1046–1126) als Typus des illegitimen Ministers*. Inaugural-Dissertation. Bamberg: K. Urlaub Druckerei 1964, 76–80. Er beruft sich auf das *Song shi jishi benmo* von Feng Qi (1558–1603), 45, 351 und 353–4.

Beamte, die die Reformen unterstützt hatten, in führende Positionen zurück (an ihrer Spitze Zhang Dun). Der politische Kurs wurde in Folge wieder etwas liberaler. Nach wie vor war die Zentralregierung um eine effektive Zentralisierung der Finanzverwaltung bemüht. Im *Song shi* heißt es: „...um nach dem Niedergang wieder Schwung (in die Wirtschaft) zu bringen, hat man wegen der bis dahin mangelhaften Ressourcen die Ämter der zentralen Steuerbeauftragten eingerichtet.“³⁷ Als Ergebnis der Abschaffung der *san si*-Finanzkommission wurden die fiskalischen Angelegenheiten und Funktionen der früheren *san si*-Finanzbeauftragten in Folge den Behörden übertragen, die dem Amt für Öffentliche Einnahmen (*hubu shangshu*) unterstellt waren.³⁸

Cai Jing (1046–1126), der sich den Finanzreformen verpflichtet fühlte, wurde 1094 von Zhezong zum Finanzminister (*hubu shangshu*) berufen und bemühte sich, die Reformen im Finanzbereich wieder in Gang zu bringen. Auch die Zeit seiner Kanzlerschaft – er wurde 1102 zunächst in das Amt des Vizekanzlers berufen – ist durch einen ständig steigenden Geldbedarf der Regierung gekennzeichnet. Cai Jing richtete wie vorher Wang Anshi im Staatsrat ein Büro für Finanzreformen ein. Als Kaiser Huizong 1101 Zhezong auf den Thron folgte, flammten die Parteienkämpfe jedoch erneut auf. Ein großer Gegenspieler von Cai Jing war Zeng Bu (1035–1107), der offiziell ebenfalls als Reformanhänger galt. Cai Jing wurde auf dessen Druck hin mehrfach versetzt und war schließlich mit einem bloßen Titel und ohne weitere Amtsfunktion versehen in Hangzhou tätig. Im Jahre 1103 erhielt Cai Jing zum ersten Mal das Kanzleramt, welches er bis zum 2. Monat des Jahres 1106 innehatte. 1124 wurde er nochmals Kanzler. Als die Song im Jahr 1122/23 Krieg gegen die Liao führten, stand Wang Fu (1079–1126) als Kanzler an der Spitze der Regierung. Wie weiter unten auch am Beispiel der staatlichen Bezugnahme auf den maritimen Handel zu zeigen sein wird, ist trotz aller Parteienkämpfe im Rahmen der staatlichen Finanzpolitik eine strikte Trennung zwischen Reformanhängern und Reformgegnern nicht haltbar. Personen aus verfeindeten Lagern konnten durchaus ähnliche Positionen in bezug auf die Strukturierung und Organisation finanzpolitischer Organe besitzen.

Die Agrikultur: Grundlage der staatlichen Versorgung

Trotz der steigenden Bedeutung des Handels blieb die Agrikultur die Grundlage der chinesischen Gesellschaft.³⁹ Durch die Besteuerung des bäuerlichen Mehrprodukts war unter normalen Umständen nicht nur die Versorgung des kaiserlichen Hofes und seiner Angehörigen sowie der Unterhalt der Armee gesichert. Über den Wiederverkauf von Produkten, insbesondere Seide, erzielten staatliche Behörden ein Einkommen in Form von Münzen, das für weitere staatliche Zwecke genutzt wurde – von der Kriegsführung bis hin zur Bezahlung der Beamtegehälter. Auf diese Weise konnte beispielsweise Steuerseide dem Staat indirekt Einnahmen in Geldform verschaffen. Zunehmend aber zwang der Staat die Bauern,

37 *Song shi*, 179, 3965.

38 Sōgabe Shizuo, *Sōdai saizōshi*, 7.

39 Obgleich wir die Bedeutung des Handels insbesondere für die Bauern sicherlich nicht überschätzen dürfen, war er im 11. Jahrhundert soweit entwickelt, daß von ihnen erzeugte Überschüsse, die nicht als Steuerabgaben in den Staatshaushalt flossen oder in den Eigenkonsum eingingen, auf Märkten verkauft wurden. Auch zur Erwirtschaftung des Geldes, das sie für bestimmte Steuerzahlungen benötigten, mußten sie ihre Produkte verkaufen. Cf. Fu Zongwen, *Songdai caoshizhen yanjiu* . Fuzhou: Fujian renmin chubanshe 1989.

einen Teil ihres Mehrprodukts in Geldform abzuliefern. Entsprechende Maßnahmen wurden insbesondere unter Wang Anshi vorangetrieben, blieben in der Regierung jedoch keineswegs unumstritten. Wichtig in unserem Zusammenhang ist hier das Faktum, daß das Einfordern von Steuern in Geldform die Produktion für den Tausch, i.e. für den Verkauf auf Märkten, und somit den Handel förderte. Denn immerhin waren die Bauern nun gezwungen, ihre Naturalien erst einmal in Geldform umzuwandeln, i.e., sie mußten sie verkaufen. Dafür aber war es notwendig, einen Käufer zu finden, der bereit war, einen zumindest angemessenen Preis dafür zu bezahlen. Daß die Entwicklung des Handels den meisten Bauern nicht unbedingt zum Vorteil gereichte, ist unendlich vielen historischen Beispielen zu entnehmen und braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Das gesamte Land gehörte, im Grunde genommen, dem Kaiser. Er konnte nach Maßgabe seiner Willkür enteignen oder befehlen, neue, noch unbebaute Ländereien unter den Pflug zu nehmen. Der Sache nach ging es dem Kaiser jedoch darum, den Grund und Boden auf dem Lande so zu verteilen, daß Haushalte entstanden, die als selbstwirtschaftende genügend Erträge für die Subsistenz erzeugten und darüber hinaus möglichst hoch besteuertbar waren. Damit ist die Frage nach der Bodenverteilung im 11. Jahrhundert gestellt. Wir wissen von Bauernaufständen in späteren Zeiten der Song-Herrschaft – ein Hinweis auf die Verschiebung der Grundeigentumsverhältnisse hin zum Großgrundbesitz auf Kosten der selbstwirtschaftenden Bauern. Aber gab es diese Konzentration bereits während der Nördlichen Song-Zeit?

Ein Register aus dem Jahr 1021 gibt eine annähernde Grundlage für Berechnungen der damaligen Verhältnisse auf dem Land. Die Gesamtfläche des kultivierten Bodens wird auf ungefähr 570 Mill. *mu* geschätzt.⁴⁰ Das Register weist weiterhin eine Auflistung der Haushalte (*hu*) nach in ihnen tätigen Arbeitskräften aus. Diese werden allerdings noch einmal unterschieden, und zwar in die *zhubu*, offiziell als selbstwirtschaftende Bauern bezeichnet, und *kebu* bzw. die nicht-selbstwirtschaftenden Bauern. Offensichtlich ist das Unterscheidungskriterium ein doppeltes: zum einen nach *Eigentumsgesichtspunkten*, zum anderen nach *steuertechnischen*. Entsprechend der Größe ihres Grundeigentums wurden die Bauern nach 1022 in fünf Steuerkategorien eingeteilt.

Die *zhubu* hatten Staatsland gepachtet und besaßen ein Verfügungsrecht über die Bodenbenutzung, i.e. sie konnten „ihren“ Boden selber weiterverpachten und vererben. In dieser Gruppe waren zunächst einmal unabhängig von der Größe des von ihnen bearbeiteten Grund und Bodens alle in einem Rechtsverhältnis zum obersten Rechtssubjekt, dem Kaiser, erfaßt. Gerade das andere Moment der Unterscheidung nach steuertechnischen Gesichtspunkten machte dann eine weitere Unterteilung der *zhubu* notwendig, weil sie sowohl Kleinbauern als auch Großgrundbesitzer waren. Die Gruppe der *kebu* waren „Pächter“ ohne rechtlichen Anspruch auf Grund und Boden. Sie waren landlose Bauern, die Land von den *zhubu*, den kaiserlichen Domänenverwaltungen oder grundbesitzenden Beamten pachten konnten. Es ist offensichtlich, daß die ökonomische Lage der *kebu* die pre-

40 Der bearbeitete Grund und Boden, auf den Steuern erhoben werden, wird mit ungefähr 525 Millionen *mu* angegeben. Hinzu addiert werden müssen allerdings noch die steuerfreien Ländereien der Klöster (ca. 35 Millionen *mu*), Paläste, Domänen und Gärten der kaiserlichen Familie (ca. 3,7 Mill. *mu*) sowie Schenkungen von Grundbesitz an Beamte. Schätzungen über den Umfang der Größe dieser Ländereien belaufen sich auf ca. 45 Mill. *mu*, so daß wir von einer Gesamtmenge von 570 Mill. *mu* bearbeiteten Bodens ausgehen können. Cf. Günter Lewin, *Die ersten Fünfzig Jahre der Song-Dynastie*, 46; Dieter Kuhn, *Die Song-Dynastie*, 129.

kärste war, weil das fehlende Mittel des Grundeigentums in einer so organisierten Ackerbaugesellschaft identisch war mit einem Tagelöhnerdasein. Als Tagelöhner waren diese Bauern vollständig von den ökonomischen Interessen der Großgrundbesitzer abhängig. Die Abgaben der Pächter konnten bis zu 80% der Ernte betragen. Dementsprechend war auch dem Staat klar, daß eine direkte Besteuerung dieser Gruppe deren Funktionalität für eine prinzipielle „Besteuerbarkeit“ zunichte gemacht hätte. Er verzichtete auf deren direkte Besteuerung. Statt dessen setzte er auf ihr eigenes Interesse, einen Ausweg aus diesen Abhängigkeitsverhältnissen zu finden. Beispielsweise konnten sie sich selbst um die Urbarmachung unbearbeiteten Bodens kümmern, wodurch sie prinzipiell abgabenpflichtig wurden.

Der staatspolitisch entscheidende Zweck der Verteilung von Grund und Boden an die Landbevölkerung bestand darin, die bäuerlichen Haushalte tauglich für den Staatskonsum zu erhalten. Dafür war eine entsprechende verwaltungstechnische Organisation notwendig, die eine Durchsetzung der kaiserlichen Direktiven bis in das kleinste Dorf gewährleistete. Aber nicht allein die von den Song-Herrschern durchgesetzte Verwaltungsstruktur mit eindeutigen Zuständigkeiten von vorgesetzten und subordinierten Instanzen regelte den Zugriff auf die steuertechnische Inanspruchnahme des bäuerlich erwirtschafteten Mehrprodukts. Vielmehr verlagerten die Song-Herrscher das praktische Einziehen der Steuern und Abgaben an die Quelle – also ins Dorf selbst – auf ein verpflichtendes, haftbar machendes System (*baojia*) im Sinne der dörflichen „Selbstverwaltung“, das seinen Maßstab stets aus der Verantwortung einzelner Dorfmitglieder für die Ablieferungspflicht an den Kaiserhof bezog und dafür auch das private Eigentum dieser dafür bestimmten dörflichen „Staatsagenten“ haftbar machte.⁴¹

Um durch die Stärkung der Bauern und die bessere Verwaltung des Reichtums des Landes die landwirtschaftliche Produktion und die staatlichen Einnahmen zu erhöhen, unternahm Wang Anshi verschiedene Reformversuche. So ersetzte er beispielsweise auch das alte System der dörflichen Verwaltung durch den Dorfvorsteher (*lizheng*), die Ältesten und die Nachbarschaftsältesten durch die Aufstellung von Bürgerschaftsfamilien (*baojia*). Nach seiner endgültigen Demission im Jahre 1085 schaffte sein Amtsnachfolger Sima Guang diese Regelung der Bürgerschaftsfamilien sofort wieder ab und reinstallierte das alte System, welches sich jedoch bald als überholt erwies. Nach 1094 entstand eine Art Mischsystem aus den Bürgerschaftsfamilien und den Dorfältesten.⁴²

Einnahmen aus Monopolen, Produktionsauflagen und staatlichen Aufkaufregelungen im Binnenhandel

Eine wichtige Stellung nahmen bei der wirtschaftlichen Organisation des damaligen chinesischen Staates die staatlichen Monopole ein. Bereits im Jahr 965 wurde ein Monopolamt (*jinhuo wu*) gegründet, welches offiziell die Aufgabe besaß, Monopolwaren an Händler weiterzuverkaufen. Kaufleute konnten dort gegen Edelmetalle, Kupfermünzen und verschiedene Waren Tee und andere Erzeugnisse eintauschen und auf den Märkten weitervertreiben. Eine Schlüsselstellung im staatlichen Binnenhandel nahm das Amt für den Aufkauf verschiedener Waren (*zamai wu*) ein. Dieses Amt unterstand der Drei-Ämter-

41 Einzelheiten sind u.a. nachzulesen bei Dieter Kuhn, a.a.O., 189–207.

42 Dieter Kuhn, a.a.O., 207.

Finanzkommission, war für den staatlichen Auf- und Weiterverkauf von jeder Art von Waren zuständig und sollte darüber hinaus auch die Preise stabilisieren. Im Jahr 983 wurde angeordnet, daß Produkte, die in den staatlichen Speichern vorrätig waren oder in staatlichen Manufakturen hergestellt worden waren, nicht mehr von Gilden auf dem Markt aufgekauft werden sollten. Auch an dieser Maßnahme wird deutlich, daß die Politik – und zwar nicht erst unter Wang Anshi – darauf abzielte, das Monopol der Händler zu brechen und den Handel für staatliche Zwecke zu funktionalisieren, deren Realisierung man im „freien Händlertum“ nicht gewährleistet sah. Zuwiderhandlungen wurden unter strenge Strafe gestellt. Erlasse aus den Jahren 999 und 1006 haben die Befugnisse dieses Amtes insbesondere auf dem Gebiet der Preisstabilisierung noch verstärkt.⁴³

Durch die Monopole bediente sich der Staat der Kaufleute, um verschiedene eigene materielle und Versorgungsinteressen zu befriedigen. Doch der Staat kontrollierte seine Ökonomie auch durch Abgabeverpflichtungen, Produktionsauflagen und dergleichen mehr. Eine besondere Bedeutung spielte in der frühen Song-Ökonomie beispielsweise ein staatliches Aufkaufsystem, welches als „Harmonisches Aufkaufen“ oder auch „Kauf auf Vereinbarung“ bezeichnet wurde und wohl bereits zur Gründung der Song-Zeit eine mehr als tausendjährige Geschichte besaß.⁴⁴ Zur Einführung des „Harmonischen Aufkaufens“ heißt es in der *Geschichte der Song-Dynastie*:

Im Jahre 3 der Regierungsdevise *kaibao* (970) wurde für das ganze Reich angeordnet, daß für den staatlichen Bedarf Materialien wie Seide, Seidenstoffe, Seidenwatte, Leinenstoffe und dergleichen mehr in größerem Umfang auf dem Markt gekauft werden sollen. Um die Bevölkerung nicht unnötig zu belasten, sollten diese Waren (= Fertigprodukte, A.S.) nicht mehr wie zuvor größtenteils auf dem Markt beschafft werden, wo sie bis dahin auf zwei Jahre im voraus bei den Händlern (und Handwerkern ?) gebunden worden waren. Als erster bat der Bezirk Pengzhou (in Sichuan) darum, der Bevölkerung aus der als Abgaben (bereits) beim Staat vorhandenen Rohseide gewisse Mengen (zur weiteren Verarbeitung) zur Verfügung zu stellen und für die daraus gewebten Stoffe eine Entlohnung zu zahlen. Kaiser Taizu (reg. 960-975) lehnte dies ab.⁴⁵

Eingeführt wurde dieses System wohl während der Regierungszeit von Taizus Nachfolger Taizong (reg. 976-997). Fan Zhen (1008-1088) berichtet: „Zur Zeit des Kaisers Taizong amtierte Ma Yuanfeng als Verwaltungsassistent der Drei-Ämter-Finanzkommission und unterbreitete den Vorschlag, im Frühjahr, wenn das Volk (zwischen den Ernten) Hunger litt, aus der Staatskasse Darlehen gegen die Verpflichtung zu geben, daß die Bevölkerung im Sommer oder Herbst den Gegenwert in Seidenstoffen an die Regierung zurückgab. Man nannte das auch *yumai*, Kauf von Seidenstoff auf Vorschuß.“⁴⁶ Anfangs wirkte sich dieses Aufkaufsystem (*hemai* oder *yumai*) sehr günstig für die Betroffenen aus, insofern sie mit staatlichen Vorschüssen das ganze Jahr über gegen Bezahlung Stoffe von minderer Qualität weben konnten. Der Staat kam über diese Regelung in den Besitz von Stoffen minderer Qualität, wie sie vor allem für die Armee oder auch die Beamtenbesoldung benötigt wurden

43 Günter Lewin, *Die ersten fünfzig Jahre*, 151.

44 Marianne und Günter Lewin, *Gewerbe und Handel im China der Song-Zeit. Teil 1: Ein staatliches Verlagssystem im mittelalterlichen China?*, *Jahrbuch des Museums für Völkerkunde zu Leipzig* 37 (1987), 13–75.

45 *Song shi*, 175, 4232; nach Marianne und Günter Lewin, a.a.O., 22.

46 *Dongzhai jishi* (Anekdoten aus der Östlichen Studierstube) von Fan Zhen (1008–1088); nach Marianne und Günter Lewin, a.a.O., 21.

und in den staatlichen Manufakturen nur umständlicher und (kosten)aufwendiger hätten hergestellt werden können. Da es vielerorts Verstöße gegen die staatlichen Richtlinien gab, manche Lokalbehörden zu wenig Geld vorschossen oder die Bevölkerung auch in Regionen, in denen keine Serikultur betrieben wurde, zur „Kreditaufnahme“ und Ablieferung von Seidenstoffen zwangen, setzte sich Wang Anshi für ein System auf freiwilliger Basis ein; auch hier sollten die Haushalte gegenseitig füreinander haften.⁴⁷ Daneben gab es auch eine Regelung, daß die Haushalte die vorgeschossenen Gelder einschließlich eines Zinsbetrages zurückzahlen mußten.⁴⁸ Erst im Laufe der Dynastie wurde die Bevölkerung immer häufiger dazu gezwungen, ohne Vorschüsse Stoffe zu weben, statt der Seide den Gegenwert oder auch einen höheren Wert in Kupfermünzen zu bezahlen. Allgemein gesprochen aber entwickelte sich dieses Aufkaufsystem erst nach 1100 drastisch zu Ungunsten der Bevölkerung. Ein ähnliches Aufkaufsystem praktizierte der Staat auch in einem anderen grundlegenden Produktionsbereich, der Metallförderung. Abhängig von den staatlichen Bedürfnissen war auch das System, Steuern in einer anderen Form als zunächst offiziell vorgeschrieben zu fordern, sehr beliebt. Dies bezeichnete man als „*shelian*“ (im Austausch zahlen).

Während der frühe Song-Staat in der Landwirtschaft kaum eigene Betriebe besaß und die von ihm benötigten Erzeugnisse und Gebrauchsgüter über die Besteuerung des bäuerlichen Mehrproduktes erhielt, waren im Bereich des Handwerks die meisten Manufakturen staatlich.⁴⁹ Zwei Beispiele für staatliche Monopole sollen hier zur Verdeutlichung genügen: Das bedeutendste Monopol war das auf Salz, dessen Produktion größtenteils in den Händen der Regierung lag. Zur Salzgewinnung setzte sie Arbeiter und Soldaten im Rahmen ihres Dienstleistungspflichtsystems ein. Das Endprodukt mußte an die staatlichen Behörden abgeliefert werden, und auch der Weiterverkauf unterlag der strengen staatlichen Regelung. Kaufleute mußten das Salz von den staatlichen Behörden kaufen und eine Monopolsteuer entrichten. Diese Steuer wurde durch höhere Preise natürlich an die Konsumenten weitergeben.

Ein anderes Beispiel ist das Alkoholmonopol. Zur Song-Zeit wurden in allen Städten und Bezirken Ämter eingerichtet, die für die Herstellung von Hefe verantwortlich waren und sie an die Bevölkerung weiterverkauften. Jeder, der alkoholische Getränke herstellen wollte und dafür auf die Hefe als Gärmittel angewiesen war, mußte eine Brau- oder Destillationsgenehmigung besitzen, die mit Produktions- und Ablieferungsaufgaben verbunden war.⁵⁰ Bis in die kleinsten Dörfer bemühten sich die Leute um solche staatlichen Genehmigungen zur Gärung von Alkohol, so daß hier kaum Raum für eine Einbindung von Kauf-

47 *Xu zizhi tongjian changbian*, 106, 8a.

48 Jiang Xidong, *Songdai shangye xinyong yanjiu* (Untersuchung von Kreditformen im songzeitlichen Handel). Shijiazhuang: Hebei jiaoyi chubanshe 1993, 113. *Songshi yanjiu gongshu*.

49 Durch Abgabe- und Verkaufsverpflichtungen kontrollierte der Staat allerdings auch die in ihrem Umfang viel geringeren privaten Manufakturen. Der größte Teil des handwerklichen Sektors, die Leitung der staatlichen Produktionsbetriebe und die Kontrolle privater Manufakturen, unterstanden dem Amt für Öffentliche Arbeiten (*gongbu*), einem der höchsten staatlichen Ämter, das in weitere Behörden für jeweils bestimmte Zuständigkeiten unterteilt war. Neben fünf anderen Behörden – den sogenannten sechs Ministerien – unterstand das *gongbu* direkt der *san si*-Finanzkommission. Das Amt für Öffentliche Einnahmen (*bubu*) war für die einheitliche Festlegung der Maße und Gewichte, die Handelssteuern und die Berechnungen der staatlichen Monopole an Salz, Tee, Alkohol, Alaun und den Außenhandel zuständig.

50 *Song shi*, 185, 4513–4.

leuten blieb. Während noch in der Späteren Zhou-Zeit (951-960) im 10. Jahrhundert auf den illegalen Besitz von 15 Pfund (*jin*) Hefe die Todesstrafe ausgesprochen wurde, waren die Bestimmungen im 11. Jahrhundert wohl bei weitem nicht mehr so strikt. Die Destillation von Reis mit hoher klebriger Konsistenz zu Reiswein wurde im Laufe der Song-Zeit beispielsweise in manchen Regionen so beliebt und attraktiv, daß der Staat insbesondere in Zeiten des Mangels an Reis durch Vorschriften einschreiten mußte, um die Bauern zum Anbau von Reis für die Lebensmittelversorgung zu verpflichten. Die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol schienen jedenfalls beträchtlich gewesen zu sein und werden für das Jahr 996 mit 1,214 Millionen Geldschnüren an Kupfermünzen und 1,565 Millionen Geldschnüren an Eisenmünzen beziffert.⁵¹

Einnahmen aus dem maritimen Außenhandel

Gründe für den Aufschwung des maritimen Handels sind an anderer Stelle ausführlich erläutert worden und sollen an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden.⁵²

Offiziell organisiert und verwaltet wurde der maritime Handel von chinesischer Seite definitiv seit der Song-Zeit durch ein Seezoll- oder Überseehandelsamt (*shibo si*), eine Art Steueramt, welches, allgemein gesagt, den Handel mit den Kaufleuten und Produkten aus Übersee regelte.⁵³ Einer jüngeren Untersuchung zufolge ist ein Eintrag „*shibo si*“ im *Quan Tangwen* (*Gesammelte Schriften der Tang-Dynastie*) höchstwahrscheinlich als Bezugnahme auf den tangzeitlichen Überseehandelsbeauftragten und nicht als ein Amt an sich zu verstehen.⁵⁴ Die herrschende und aristokratische Elite der Tang-Zeit war an ausländischen Spezialitäten und Luxusartikeln interessiert, die es in ihrem eigenen Hoheitsgebiet nicht gab: Elfenbein, Perlen, Edelsteine, Hölzer, Weihrauch, bestimmte Kräuter, verschiedene aromatische Stoffe und Heilmittel und dergleichen mehr. Der Kaiserhof und die Regierung waren dem Handel gegenüber positiv eingestellt und förderten ihn zunehmend auch aktiv.⁵⁵ Man warb ausländische Händler an, die dann in China viele Freiheiten besaßen. Doch trotz aller positiven Bezugnahme auf den Handel, war es zur Tang-Zeit nicht Regierungs- bzw.

-
- 51 *Wenzian tongkao* (Umfassende Untersuchung historisch wichtiger Dokumente) von Ma Duanlin (1254–1325). Taipei: Shangwu yinshuguan 1987 (*Shitong*-Ausgabe, 2 Bde.), Bd. 1, 17, 169.
- 52 A. S., „China’s Emergence as a Maritime Power“, in John Chaffee, Denis Twitchett (eds.), *The Cambridge History of China*. Vol. 5 (forthcoming); A. S., „Local Politico-Economic Particulars of the Quanzhou Region“, 1–40.
- 53 Nach Otto Franke wurde es im Jahr 712 gegründet. Im *Cefu yuangui* wird es für das Jahr 714 erstmals erwähnt und existierte zunächst lediglich in Kanton. Otto Franke, *Geschichte des Chinesischen Reiches. Eine Darstellung seiner Entstehung, seines Wesens und seiner Entwicklung bis zur Neusten Zeit*. Berlin: W. de Gruyter, 1948, Bd. 2, 107 und 381. *Cefu yuangui* (*Der magische Spiegel im Bücherpalast*) von Wang Qinruo (962–1025), Bd. 11, 546, 2b.
- 54 Eine hervorragende Untersuchung der tangzeitlichen Verwaltung des Überseehandels ist nachzulesen bei Wang Zhenping, „Tang Maritime Trade Administration“, *Asia Major* 4:1 (1991), 7–38. Im *Quan Tangwen* (*Gesammelte Schriften der Tang-Dynastie*) werden in Kapitel 75 kurz die allgemeinen Aufgaben dieses „*shibo si*“ besprochen. Cf. *Quan Tang wen* von Dong Gao (Qing) et al. (Komp.). Taipei: Datong shuju 1979, 75, 2b–3a. Wang Zhenping diskutiert hier auch die Frage, ob das Schriftzeichen „*si*“ (Behörde/Amt) nicht fälschlicherweise aus einer späteren Sichtweise heraus anstelle des Zeichens „*shi*“ (Bauftragter/Gesandter) geschrieben wurde.
- 55 Im Jahre 834 legte Kaiser Wenzong (r. 827–835) fest: „Ausländische Produkte, gleichgültig in welcher Menge, können ohne Beschränkung frei im ganzen Reich verkauft werden, so lange die Händler zunächst ihre 10% an Steuern gezahlt und den staatlichen Aufkauf (*guanmai*) abgeschlossen haben.“ *Tianxia junguo libing shu* von Gu Yanwu (1613–1682), 120, 3b (*Erlünxizhai*-Ausgabe).

Staatsprogramm, den Handel zu fördern, um an ihm finanziell in Form von Geldgrößen zu profitieren.

Insofern war es zwar nicht ausdrücklich gefordert, aber wohl erwünscht, daß sich die zuständigen Überseehandelsbeauftragten unabhängig von der Zentrale in Chang'an um Handelsbeziehungen zu Ländern in Übersee bemühten. Mit den Amtsbefugnissen betraut waren Kontrollgeneräle (*tongpan*), Bezirksräte oder Präfekten (*zhizhou*) und Verwaltungsassistenten (*panguan*). Die Kontrollgeneräle waren zwar offiziell Zentralbeamte, welche die Aufgaben lokaler Präfekten überwachen sollten oder von der Zentralregierung für diesen Posten dienstverpflichtet wurden.⁵⁶ Insgesamt betrachtet aber besaßen sie zunächst wohl relativ eigenständige Kompetenzen.⁵⁷ Der kaiserliche Staat verdiente im Regelfall nicht an diesem Luxushandel, die finanziellen Profiteure waren vielmehr die Händler als die Mittelsmänner zwischen den ausländischen Kaufleuten und den Konsumenten.⁵⁸ Ein solches Vorgehen war aus Sicht vieler Gelehrter und Beamter „ein Wettstreit der Regierung mit der eigenen Bevölkerung“ (*yu min zheng li*), den man tunlichst vermeiden sollte.

Doch diese Situation änderte sich bereits zur Zeit der Fünf Dynastien. Eine Region wie Quanzhou – das spätere Zaitun Marco Polos – bemühte sich schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts intensiv um eine regionale Bereicherung durch den maritimen Handel. Militärisch, politisch und finanziell als eine, relativ gesehen, kleinere Region, die auf sich selbst gestellt und von anderen Gebieten Chinas und deren Reichtumsproduktion zunächst einmal abgetrennt war, erkannten deren Herrscher den maritimen Handel als eine positive Ausgangssituation: Sie bemühten sich, das ausländische Interesse an chinesischer verfeinerter Manufakturware und regionalen Besonderheiten zu bedienen, indem sie Teilbereiche der regionalen Produktion explizit für den Verkauf nach Übersee zurichteten.⁵⁹ Dies betraf vor allen Dingen die Keramikherstellung. Diese ökonomische Ausrichtung stand zu jener Zeit zweifelsohne in ihren Anfängen. Dennoch wird an den politischen Maßnahmen ersichtlich, daß die damaligen Herrscher am maritimen Handel verdienen wollten.

Mit der Durchsetzung einer neuen Staatsräson zu Beginn der Song-Dynastie geriet der Überseehandel immer stärker als potentielle Reichtumsquelle ins Blickfeld der Herrscher. Im Rahmen verschiedener Reformen unterstellte Kaiser Taizong die Verwaltung des maritimen Handels zunehmend zentraler Kontrolle. Gleichzeitig erhielt er aber den Lokalbeamten *pro forma* ihre Amtsbefugnisse – immerhin war man auf deren Erfahrung und Kenntnisse bei den lokalen Gegebenheiten angewiesen und wollte sie nicht einfach entlassen. Daraus entstand nicht nur ein verwaltungstechnisches Dilemma, das bis zum Untergang der Dynastie erhalten blieb. Vielmehr kennzeichnet das Hin und Her bei der Besetzung der Ämter eine prinzipielle Uneinigkeit innerhalb der Regierung darüber, wie genau der maritime Handel finanziell und materiell möglichst effektiv für staatliche Zwecke ausgenutzt werden könne – ohne ihm dabei durch zu hohe Besteuerung und Restriktionen allzu sehr zu schaden. Man war sich zwar prinzipiell weitgehend darüber einig, daß der maritime Handel dem

56 Charles O. Hucker, *A Dictionary of Official Titles in Imperial China*. Stanford: Stanford University Press 1985, Nr. 7497.

57 *Wencian tongkao*, 62, 563.

58 A. S., „Local Politico-Economic Particulars of the Quanzhou Region“, 1–40, 7–12; A. S., *Das songzeitliche Quanzhou*, 53–57.

59 A. S., „Local Politico-Economic Particulars of the Quanzhou Region“, 7–12; A. S., *Das songzeitliche Quanzhou*, 53–58.

Staat zu mehr Einnahmen verhelfen sollte. Ob dieser übergeordnete Zweck allerdings durch eine strikte zentralstaatliche Kontrolle oder durch mehr lokale Autonomie eher garantiert würde, darüber liefen nicht nur Meinungen auseinander. Man kannte kein allgemeingültiges „Rezept“ dafür. Also galt es, auszuprobieren.⁶⁰ Ob die Auswirkungen der eigenen finanzpolitischen Maßnahmen auch immer den gewünschten Erfolg zeitigten, das stand auf einem ganz anderen Blatt. Sehr häufig war die Regierung nämlich mit Entwicklungen konfrontiert, die sie alles andere als erwartet, geschweige denn erwünscht hatte.

Die Integration der Überseehandelsämter (*shibo si*) in das zentralstaatliche Finanzsystem

Um genauere Rückschlüsse auf die Stellung des maritimen Handels innerhalb der staatlichen Finanzverwaltung zu erhalten, ist es wichtig zu untersuchen, welche Ämter und Beamten für die Verwaltung des maritimen Handels zuständig waren bzw. wie diese Zuständigkeiten im Kontext der historischen Entwicklung geändert wurden.

Der erste Song-Kaiser, Kaiser Taizu (reg. 960-975), entsandte kaiserliche Hofbeamte (*neishi*) nach Guangzhou, die als Finanzbeauftragte (*zhuanyun shi*) die Aufgaben der lokalen Beamten überprüfen sollten.⁶¹ Die Absicht bestand darin, den kaiserlichen Zugriff auf den maritimen Handel zu verstärken. Sein Nachfolger, Kaiser Taizong (reg. 976-997), versuchte, die staatliche Kontrolle des maritimen Handels weiter zu verstärken. Laut *Xu zizhi tongjian changbian* wurden seit 977 die Überprüfung und Untersuchung von Diebstahl, Räuberei, Korruption und entsprechender Bestrafung den Finanzbeauftragten (*zhuanyun shi*) überantwortet. Der Kaiser erhöhte in Folge die Zahl der Verwaltungsassistenten der *zhuanyun si* (Steuertransportbehörde) und setzte hauptstädtische Beamte (*jingguan*) dafür ein. Gleichzeitig schaffte er das System der Zuständigkeit von Verteidigungskommandeuren (*jiezhen*) für die Bezirke und Präfekturen ab. Daraufhin gab es nach einer offiziellen Meinung in keiner Provinz mehr „Angelegenheiten, die nicht der allgemeinen Kontrolle der *zhuanyun shi* unterlagen“⁶² – das heißt, „alle Angelegenheiten“ wurden über die zentralstaatlichen *zhuanyun shi* geregelt.

Im gleichen Jahr (*taiping xingguo* 2) sandte Taizong den Korrekturschriftleiter zur Linken (*zhuozuo zuolang*), Li Peng, als *shibo shi* nach Guangzhou. Während der Regierungsdevise *chunhua* (990-994) wurde der Kaiserliche Überwachungsbeamte (*jiancha yushi*), Zhang Su, als zuständiger *shibo shi* nach Mingzhou entsandt.⁶³ Im Jahr 987 (*yongxi* 4) schickte Kaiser Taizong acht Palastaufwärter mit einem kaiserlichen Schreiben in ferne Länder, um Ausländer anzuwerben, mit China Handel zu treiben.⁶⁴ Als Ergebnis seiner verwaltungstechnischen

60 A. S., *Das songzeitliche Quanzhou*, 88–117.

61 *Song huiyao*. Zhiguan 44/1a und b. Zur Geschichte der Etablierung der *shibo si*, cf. auch Shi Wenji, „Songdai shibo si de shezhi (Die Etablierung der Überseehandelsämter während der Song-Dynastie)“, *Songsbi yanjiu ji* 5 (1970), 341–402. Im Jahr 971 wurde das Überseehandelsamt in Kanton wiedereröffnet. 989 folgte ein weiteres Amt in Hangzhou, welches 992 allerdings nach Mingzhou, i.e. Ningbo, verlegt wurde. Erst 999 entstanden in beiden Orten Überseehandelsämter.

62 *Xu zizhi tongjian changbian*, 8, 13b, 18b.

63 *Song huiyao*. Zhiguan 44/1a und 2a.

64 *Song huiyao*. Zhiguan 44/2b.

Umstrukturierung wurden schließlich lokale Beamte (*tongpan*) offiziell von der Regierung zur Wahrnehmung der Aufgaben des *shibo si* entsandt, besaßen aber realiter kaum Amtsautorität. Die wirkliche politische Macht lag bei kaiserlichen Hofbeamten wie den Palastaufwärttern (*neishi*). Zwar waren offiziell verschiedene Beamte für unterschiedliche Amtsaufgaben ernannt worden, doch schien es keine klare Aufteilung der Amtsfunktionen zu geben. Taizong hatte somit den Überseehandel zwar unter zentrale Kontrolle gestellt, gleichzeitig aber *pro forma* den Lokalbeamten ihre früheren Amtsbefugnisse erhalten. Bedenkt man, daß der Überseehandel zuvor von eben jenen Lokalbeamten verwaltet wurde und daß der Kaiserhof in dem Bestreben, den Handel für sich zu nutzen, auch auf die Erfahrung und auf die Kenntnisse der lokalen Beamten angewiesen war, mag dieses widersprüchlich anmutende System als ein Versuch erscheinen, die zentralstaatliche Kontrolle über den maritimen Handel zu gewinnen, ohne auf die Kenntnisse der Lokalbeamten zu verzichten bzw. lokal einflußreiche Personen gleichzeitig gezielt einzusetzen.

1001 (*xianping* 9) wurden die kaiserlichen Hofbeamten von Kaiser Zhenzong (reg. 998-1022) ihrer Amtsbefugnisse im *shibo si* enthoben. Statt dessen wurde der Vorschlag des Beamten Li Yingji genehmigt, von nun an Beauftragte der *san si*-Finanzkommission, Vizebeauftragte (*fushu*), Verwaltungsassistenten (*panguan*) oder Finanzbeauftragte der Provinz mit der Regelung der Aufgaben des *shibo si* in Guangzhou zu beauftragen.⁶⁵ Auch Kaiser Renzong (reg. 1023-1063) unternahm weitere Anstrengungen, die Zuständigkeiten lokaler Beamten unter zentralstaatlicher Kontrolle weiter auszubauen.⁶⁶ Beide Kaiser versuchten, die Amtsbefugnisse der Provinzen und der lokalen Beamten allmählich stärker unter eine zentrale regierungsamtliche Kontrolle zu stellen. Sie schufen jedoch keine klare Aufteilung der Amtsfunktionen innerhalb der Institution des *shibo si*. So wurden beispielsweise für die Besteuerung der Schiffsfracht von den zuständigen Bezirksräten zeitweise untere Beamte entsandt, die mit den konkreten Amtsaufgaben gar nicht vertraut waren.⁶⁷ Derartige organisatorische und administrative Fehler trugen wohl mit dazu bei, daß gegen Ende der Regierungszeit von Kaiser Renzong (reg. 1023-1063) im Vergleich zu früher relativ wenige Schiffe den Hafen von Guangzhou anliefen. Ferner schien sich in diesem System letztlich keiner so recht um den Ausbau des Überseehandels zu bemühen, da weder die Zuständigkeiten effektiv geregelt waren, noch die betreffenden Beamten klare Vorteile für sich sahen. Die Steuertransportbehörde (*zhuanyun si*) sollte sich daraufhin in Zusammenarbeit mit der Provinz um das erneute Anwerben ausländischer Händler bemühen.⁶⁸

Als Wang Anshi in den 70er Jahren mit der Durchführung von Finanzreformen beauftragt war, besetzte er Ämter, die vormals die *san si*-Finanzkommission wahrgenommen hatte, teilweise mit unabhängigen Amtsvorstehern. Gleichzeitig unterstellte er wichtige Amtsaufgaben direkt der Regierungszentrale, i.e. dem Kanzler. Dies bedeutete praktisch, daß die Regierung unabhängig von der *san si* Regierungsbeamte zur Wahrnehmung beson-

65 *Song huiyao*. Zhiguan 44/4b.

66 *Song huiyao*. Zhiguan 44/4b-5b.

67 *Dongdu shiliu* 東都事略 (*Résumé der Ereignisse in der Östlichen Hauptstadt*) von Wang Cheng (? – ca. 1200). Taibei: Wenhai chubanshe 1967, 110, 7b. *Songsbi ziliao cuibian*.

68 *Song huiyao*. Zhiguan 44/4b-5a.

derer Amtsaufgaben in die Provinzen entsenden konnte. Im Regelfall waren das zentrale Beamte, die zusätzlich das Amt eines Finanzbeauftragten wahrnahmen.⁶⁹

Im Jahr 1080 (*yuanyang* 3) schickte Kaiser Shenzong offiziell Finanzbeauftragte (*zhuanyun shi*) in die Provinzen Guangdong, Guangxi, Fujian und Liangzhe.⁷⁰ Auch die jeweiligen Übersehandelsbeauftragten (*shibo shi*) waren somit nicht länger den lokalen Provinzbeamten, sondern, ähnlich wie bereits im 10. Jahrhundert unter Kaiser Taizong, der zentralen Steuertransportbehörde (*zhuanyun si*) der jeweiligen Provinz verpflichtet. Die Regierung hatte nun zentrale Finanzbeamte (*caochen jianling*) beauftragt.⁷¹ Damit war das *shibo si* quasi direkt der Zentrale unterstellt, blieb aber eine selbständige Institution innerhalb der zentralen Finanzverwaltung. In diesem Kontext ist wohl eine Aussage aus dem Jahr 1164 zu verstehen, daß „die Beamten sagen, zu Beginn der Regierungsdevis *xining* (1068-1077) (i.e. mit der Thronbesteigung Shenzongs, obwohl es in Wirklichkeit zu Beginn der Regierungsdevis *yuanyang* (1078-1085), nämlich 1080, war) wurde das Amt des *shibo si* etabliert, um Waren mit Personen aus fremden Ländern (*yuanyan*) auszutauschen“.⁷² Aber die Zuständigkeit blieb auch nicht dauerhaft bei den Steuertransportbehörden. Der Beamte Pan Zimu berichtet:

Nach dem alten System⁷³ wurde das *shibo si* von mehreren Bezirken und Präfekturen (*zhuojun*) gemeinsam geleitet; während (der Regierungsdevis) *yuanyang* (1078-1085) begann man mit Maßnahmen, die Steuertransportbehörde mit der Leitung zu beauftragen, und die Bezirke und Präfekturen waren nicht mehr dafür (zuständig). Später hat man eigens die Überwachungsbehörde (*tiju*) eingerichtet, und die Steuertransportbehörde war nicht mehr dafür (zuständig).⁷⁴

Wer genau waren diese Überwachungsbeauftragten (*tiju*-Beamte) und wann wurden sie erstmals einberufen?

Folgt man dem *Pingzhou ketan* (*Gespräche in Pingzhou*), wurden zu Beginn der Regierungsdevis *chongning* (1102-1106) des Kaisers Huizong (1104) in allen drei Provinzen Überwachungsbehörden für den maritimen Handel (*shibo tiju si*) etabliert.⁷⁵ Allerdings hatte Sima Guang den Kaiser bereits im Jahr 1 der Regierungsdevis *yuanyou* (1086) darum ersucht, die Überwachungsbeauftragten (*tiju guan*) zu entlassen. Sie seien Wurzel und Ursprung des

69 Cf. Charles O. Hucker, *Official Titles*, Nr. 1490.

70 *Wenzian tongkao*, 62, 563.

71 Wie aus einem Vergleich eines Zitates aus dem *Song shi* mit einer Textstelle im *Xu zizhi tongjian changbian* hervorgeht, wird der Ausdruck „*caochen*“ hier stellvertretend für die Amtsbezeichnung *zhuanyun shi* verwendet. Im *Song shi*, 167, 3964, heißt es: „Zu Beginn der Regierungsperiode *yuanyou* (1086–1093) bat Sima Guang darum, daß außer den Finanzbeauftragten (*caochen*) in den drei Provinzen in den übrigen nicht mehr als zwei Beamte (*yuanyou*) eingestellt werden sollen.“ Laut *Xu zizhi tongjian changbian* sollten als Finanzbeauftragte (*zhuanyun shi*) außer in den Provinzen Hebei, Hedong und Shaanxi in den übrigen lediglich ein Beauftragter (*shi*) und ein Verwaltungsassistent (*panguan*) eingesetzt werden. *Xu zizhi tongjian changbian*, 368, 24b.

72 *Song huiyao*. Zhiguan 44/27a.

73 Dies ist ein Hinweis auf die zunächst übliche Praxis, die Ämter des *shibo si* vorzugsweise mit lokalen Amtsvorstehern zu besetzen.

74 *Jizuan yuanbai* (Der weite Ozean gesammelter Notizen) von Pan Zimu (Jinshi-Graduierter des Jahres 1196), 34. Zitiert nach Fu Zongwen, „Citonggang shi chutan (Einleitende Überlegungen zur Geschichte des Hafens von Citong)“, *Haijiaoshi yanjiu* 1 (1991), 67–165, 92.

75 *Pingzhou ketan* (Gespräche in Pingzhou) von Zhu Yu (1075? – nach 1119), 2, 1a. *Congshu jicheng*, Fasz. 3259; Fu Zongwen, „Citonggang shi chutan“, 92 (*Quanzhou Jiaoshihan qifeng shike*).

Leides der Bevölkerung.⁷⁶ Als Finanzbeauftragte (*zhuanyun shi*) sollte außer in den Provinzen Hebei, Hedong und Shaanxi in den übrigen Provinzen lediglich ein Beauftragter und ein Verwaltungsassistent eingesetzt werden.⁷⁷ Demzufolge muß es dieses Amt bereits früher gegeben haben. Auch das *Song huiyao* spricht davon, daß bereits im Jahr *yuanyang* 3 (1080) Finanzbeauftragte (*zhuanyun shi*) stellvertretend (*fu*) die Aufgaben des *tiju shibo* wahrnehmen sollten.⁷⁸ Ebenso heißt es im *Yuhai*: „Im achten Monat des Jahres 3 (der Regierungsdevise) *yuanyang* (1080) wurden in (den Provinzen der) beiden Guang (Guangnandong und Guanganxi), in Min (in Fujian) und in Zhe (im heutigen Zhejiang) Finanzbeauftragte (*caochen*) als Überwachungsbeauftragte (*tiju*) eingesetzt.“⁷⁹ Der Ursprung der *tiju*-Beamten scheint demnach mindestens auf das Jahr 1080 zurückzugehen. Das *Yüdi jisheng* enthält darüber hinaus den Hinweis, daß Kaiser Zhezong (reg. 1086-1100) unmittelbar nach Amtsantritt die zuständigen *tiju*-Beamten entlassen wollte. Die Entsendung zentralstaatlicher Finanzbeauftragter der Steuertransportbehörde (*zhuanyun shi*) als zuständige Überwachungsbeamte (*tiju*) der Institution des *shibo si* ist in diesem finanzpolitischen Zusammenhang auch als „*yuanyou*-Reform“ (1086-1093) bekannt geworden. Das *Wenxian tongkao* berichtet:

Während der Regierungsdevise *yuanyang* (1078-1085) wurde erstmals angeordnet, daß die Steuertransportbehörde (*zhuanyun si*) gleichzeitig die Aufgaben der Überwachungsbehörde (*tiju*) übernehmen sollte, und die Bezirke und Präfekturen waren nicht mehr dafür zuständig. (...) Später wurde eigens eine (selbständige) Überwachungsbehörde (*tiju*) etabliert, und die Steuertransportbehörde war ebenfalls nicht mehr (für diese Aufgaben) zuständig. Danach hat man die *tiju*-Beamten alle entlassen und im Jahr 1 (der Regierungsdevise) *daguan* (1107) erneut eingesetzt. Im darauf folgenden Jahr bat Shi Gongbi um die Rückführung (der Amtsangelegenheiten) an die *zhuanyun si*. Dem wurde nicht stattgegeben.⁸⁰

Aus den verschiedenen Angaben in den Quellen ist m. E. zu schließen, daß es zwar das Amt der Überwachungsbeauftragten sowie eine zuständige Überwachungsbehörde im Rahmen der Institution des *shibo si* bereits früher, wahrscheinlich seit 1080, gab, die zuständigen *tiju*-Beamten aber um das Jahr 1086 ihrer Amtsaufgaben enthoben und der *zhuanyun si* unterstellt wurden. Erst ab 1102 besaßen sie schließlich relativ eigenständige Kompetenzen und waren nicht mehr unmittelbar der *zhuanyun si* unterstellt.

Offiziell war das *shibo tiju si* nun direkt dem Amt für Öffentliche Einnahmen *hubu* untergeordnet. Während die Beamten der Steuertransportbehörde zentralstaatliche Finanzbeauftragte waren, die zusätzlich das Amt eines Überseehandelsbeauftragten wahrnahmen, handelte es sich bei den Überwachungsbeamten (*tiju guan*) um hauptamtliche Sonderbeauftragte, die von der Zentralregierung eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben dienstverpflichtet wurden.⁸¹ Sie waren damit zwar von der Zentralregierung entsandte Beamte, aber keine zentralstaatlichen Finanzbeauftragten mehr, sondern quasi „hauptberuflich“ für die Rege-

76 Sicherlich bezog sich Sima Guangs Äußerung hier auf eine inadäquate Regelung des steuerlichen Zugriffs auf den Handel, begleitet von Amtsmißbräuchen, die seiner Meinung nach im System der Überwachungsbehörden verankert waren, so daß die steuerliche Belastung für die Bevölkerung schließlich unerträglich wurde.

77 *Xu zizhi tongjian changbian*, 368, 23b.

78 *Xu zizhi tongjian changbian*, 307, 19b.

79 *Yuhai*, 186, 16b.

80 *Wenxian tongkao*, 62, 563.

81 Charles O. Hucker, *Official Titles*, Nr. 5296.

lung des maritimen Handels vor Ort zuständig. Sie übernahmen schließlich die Funktionen der früheren Überseehandelsbeauftragten (*shibo shi*), der Bezirks- und Kreisräte, der Kontrollgeneräle und Überwachungsbeamten (*zhizhou, zhixian, tongpan, jianguan tong jianshi*) sowie der Finanzbeauftragten (*shuanyun shi*).

Die Integration des *shibo si* in die zentralstaatliche Finanzstruktur war auf diese Weise aber m. E. nicht einfach weiter vorangetrieben,⁸² sondern, wie sich auch am Beispiel von Quanzhou zeigen wird, zumindest *pro forma* wieder etwas zurückgenommen worden. Die Ernennung der *tiju*-Beamten war offenbar ein Versuch, kompetente Fachleute zur Wahrnehmung lokaler Aufgaben zu entsenden, die aber gleichzeitig der Zentrale verpflichtet blieben. Insofern handelte es sich um eine neue, andere Verlaufsform der staatlichen Kontrolle des maritimen Handels. Die früheren Regelungen hatten offenbar nicht optimal im Sinne der Zielsetzungen funktioniert. Das bedeutet für die Administration des Überseehandels, daß die Politik der strikten zentralstaatlichen Kontrolle, wie sie Wang Anshi betrieben hatte, beendet war und als disfunktional angesehen wurde. Der politökonomische Ausgangspunkt – daß der Staat vom Handel profitieren und an ihm verdienen sollte – war damit nicht außer Kraft gesetzt. Es war nur ein anderer Weg zum Ziel eingeschlagen worden.

Aber durch die Berufung dieser hauptamtlichen Überwachungsbeamten wurden gleichzeitig deren Kompetenzen vor Ort erweitert und damit die Möglichkeit, Einnahmen am Staat vorbei in private Taschen zu schleusen. Das Amt an sich war *theoretisch* gesehen die ideale Lösung einer zentralstaatlichen Kontrolle bei gleichzeitiger Eigenständigkeit: Da es mit überregionalen Zentralbeamten besetzt wurde, konnte man den Amtsinhabern auch benötigte Freiheiten gewähren. Gleichzeitig wurde damit der Widerspruch zwischen zentraler Kontrolle und lokaler Autonomie vom Amt auf den Amtsinhaber übertragen, also keineswegs aufgehoben. Insofern stellte diese Reformierung einen erneuten Versuch dar, den besagten Gegensatz zwischen einer effektiven lokalen Verwaltung und der zentralstaatlichen Kontrolle zu lösen. Die Lokalbeamten benötigten bestimmte eigenständige Kompetenzen. Das wiederum entzog sie aber ein Stück der zentralstaatlichen Kontrolle und eröffnete ihnen die Möglichkeit, Gewinne am Staat vorbei zu schleusen.

Ein typisches Beispiel: Die Vorgeschichte der Etablierung des *shibo si* in Quanzhou

Als ein typisches Beispiel für den genannten Gegensatz zwischen strikter zentralstaatlicher Kontrolle und einer möglichst effektiven lokalen Verwaltung mit eigenständigen Kompetenzen der Amtsinhaber läßt sich für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts die Vorgeschichte der Etablierung des *shibo si* in Quanzhou anführen. Die damalige Entwicklung zeigt sehr klar die unterschiedlichen Sichtweisen verschiedener Regierungsbeamter und verdeutlicht gleichzeitig, daß hier eine strikte Trennung zwischen Reformanhängern und Reformgegnern zumindest problematisch ist, wenngleich sich zunächst mehr Reformanhänger für eine Behörde unter strikter zentralstaatlicher Kontrolle aussprachen.

82 Liao Dake , *Songchao guanfang hainui maoyi zhidu yanjiu* chubanshe 1988, 38.

. Xiamen: Xiamen daxue

Im vierten Monat des fünften Jahres der Regierungsdevisen *xining* (1072) hatte Xue Xiang als Finanzbeauftragter (*san si shi*) die Macht in der *san si*-Finanzkommission inne,⁸³ das heißt in derjenigen Organisation, die – wie wir gesehen haben – bis zu den *yuansheng*-Reformen offiziell zwar noch für finanzielle Angelegenheiten zuständig war, deren finanzpolitischer Einfluß aber bereits 1070 im Rahmen der Reformen Wang Anshis beschnitten worden war. Xue Xiang stammte aus Wanquan in Hezhongfu und nicht aus Fujian und wurde den Reformanhängern zugerechnet. Er wollte bereits im Jahr 1072 in Quanzhou ein *shibo si* einrichten.⁸⁴ Er wird im allgemeinen als Finanzexperte gesehen, der sich insbesondere durch Verbesserungen im Kanal- und Transportsystem der Song verdient gemacht hatte.⁸⁵ Trotz seines Vorschlages dauerte es noch fünfzehn Jahre, bis das Amt in Quanzhou etabliert wurde. Statt dessen versuchte die Regierung unter dem Einfluß der Reformen die bisher im Überseehandel auch für Quanzhou geltenden Regelungen und Gesetze umzustrukturieren. Das Beispiel Xue Xiangs zeigt, daß durchaus auch ein Reformanhänger für ein eigenständiges *shibo si* plädierte.

Ungefähr zu gleicher Zeit, am sechszwanzigsten Tag des dritten Monats 1072, richtete der Kaiserhof im Rahmen der Reformmaßnahmen Wang Anshis in der Hauptstadt Kaifeng, in den Grenzregionen und in größeren Städten Behörden ein, welche die Preise für kommerzielle Waren kontrollieren und die Monopolisierung des Handels durch private Kaufleute oder Handelsorganisationen unterbinden sollten, die sogenannten *shiyi yi* und *shiyi wu* (Behörden für den Austausch auf dem Markt).⁸⁶ Diese Behörden wurden von überregionalen Überwachungsbeamten (*jianguan* oder *tiju*) verwaltet und sollten den Handel einer stärkeren zentralstaatlichen Kontrolle unterziehen. Der Verwaltungsassistent (*panguan*) der *san si*-Finanzkommission, Lü Jiawen, ein Anhänger der Reformen Wang Anshis, erhielt das Amt eines Überwachungsbeauftragten des *shiyi si* (*shiyi si tiju*) in Guangzhou. Als Parteigänger Wangs genoß Lü auch dessen politische Gunst und konnte durch diese Ernennung seinen Einfluß erweitern. Sein Zweck bestand letztlich in der Rückführung des *shibo si* von Guangzhou an das von ihm beherrschte *shiyi si*. Wie aus einem Erlaß vom ersten Tag des ersten Monats 1074, abgedruckt im *Song huiyao*,⁸⁷ hervorgeht, war es von da an zwar offiziell erlaubt, einen Hafen wie Quanzhou anzulaufen, der kein *shibo si* besaß. Die Händler mußten allerdings zuvor ihre zu importierende oder zu exportierende Fracht bereits an einem *shibo si* (Guangzhou) registrieren lassen. Diese Umstrukturierung des Überseehandelsrechtes implizierte, daß die Waren von Händlern, die diesen für viele wohl erheblichen Umweg nicht machten, konfisziert wurden.⁸⁸ Der Handel über den Hafen von Quanzhou war somit zwar offiziell legalisiert, aber eben nur auf Kosten eines aufwendigen

83 *Xu zizhi tongjian changbian*, 238, 1b.

84 „Im Jahr 5 (der Regierungsdevisen) *xining* (1072) meinte der Versorgungsbeauftragte (*jayunshi*) Xue Xiang: ‚Was die Gewinne aus den südöstlichen (Regionen) angeht, bringen die Schiffe und Händler aus Übersee am meisten ein. Deshalb möchte ich darum bitten, in Quanzhou eine Behörde einzurichten. Ich werde mich darum bemühen, entsprechende Gesetze zu erstellen.‘“ *Song shi*, 186, 4560.

85 *Song shi*, 328, 10588.

86 Charles O. Hucker, *Official Titles*, Nr. 5266.

87 *Song huiyao*. Zhiguan 44/5b–6a.

88 *Wenzian tongkao*, 62, 563.

Umweges über Guangzhou, wie das *Wenxian tongkao* beschreibt.⁸⁹ Infolge dessen versuchten viele Händler, den Hafen von Quanzhou heimlich anzulaufen. Wurde ein solches Vergehen aufgedeckt, sahen sich die „Verbrecher“ mit hohen Strafen konfrontiert, da sich die Regierung seit 1074 offiziell und aktiv um eine örtliche Kontrolle bemühte.

Im dritten Monat des siebten Jahres der Regierungsdevis *xining* (1074) erpreßte Lü Jiawen „mit Hilfe von Wang Anshis Einfluß den Beauftragten der *san si*, Xue Xiang, und behauptete mehrmals, Xiang behindere die Angelegenheiten des *shiyi* (*si*). Anshi glaubte dies.“⁹⁰ Xue Xiang wurde daraufhin von Zeng Bu als *san si*-Finanzbeauftragter ersetzt und besaß wohl auch nicht mehr die politische Macht, sich mit seinen Plänen durchzusetzen. Innerhalb der Regierung waren jedenfalls entsprechende Pläne zunächst einmal auf die lange Bank geschoben.

Im vierten Monat des Jahres 1074 mußte Wang Anshi sein Amt als Kanzler quittieren. Noch im gleichen Monat wurden das *shibo si* in Guangzhou und die Angelegenheiten der verschiedenen *shiyi si* überprüft.⁹¹ Somit war auch Lü Jiawen, der aufgrund von Wang Anshis Entlassung keinen offiziellen Rückhalt mehr für seine Vorhaben besaß, einer Überprüfung seiner Amtsangelegenheiten ausgesetzt:

Es erging ein Erlaß, daß die zuständige Überwachungsbehörde (*tiju si*) der Provinz Guangnandong, (den Amtsmißbrauch und die Verfehlungen des Herrn) Lü untersuchen sollte, der für die offiziellen Angelegenheiten des *shiyi wu* in Guangzhou zuständig war. Er hatte sich eigenmächtig in Angelegenheiten des *shibo si* eingemischt und Waren ausländischer Händler beschlagnahmt. (...) Es erging eine Eingabe, daß das *shibo* entsprechend den alten Statuten weiter existieren und nicht zusammengelegt und dem *shiyi wu* unterstellt werden sollte, (so wie es Lü Jiawen gefordert hatte).⁹²

Dieser Erlaß stammte vom sechsten Monat des siebten Jahres der Regierungsdevis *xining* am Tag *yimao* (1074). Weiterhin, hieß es, habe sich im achten Monat des Jahres 1074 der ehemals als Verwaltungsassistent (*panguan*) der Steuertransportbehörde von Jingdonglu und als Sekretär des Kronprinzen (*taizai zhongshu*) beauftragte Wang Ziyuan, der nun als Kontrollgeneral (*tongpan*) im Büro zur personellen Bewertung im Osten (*shenguan dongyuan*) mit der Regelung von Angelegenheiten in Yangzhou (Sichuan) betraut war, „eigenmächtig angemaßt, in Mizhou (Shandong) ein *shiyi wu* einzurichten, und staatliche Gelder mißbraucht, um mit Weihrauch (*ruxiang*) zu handeln.“⁹³

Im achten Jahr der Regierungsdevis *xining* (1075) richtete man schließlich in Quanzhou ein Steuerbüro (*dushui wu*) ein, das für folgende sieben Steuerkategorien zuständig sein sollte: *menshui* (Stadtsteuer), *shishui* (Marktsteuer), *bobuoshui* (Steuer auf Handelsgüter von Übersee), *caiboshui* (Steuer auf farbige Seidenstoffe), *zhuyangshui* (Schweine- und Schafsteuer), *fuqiaoshui* (Schiffbrückensteuer), *waimushui* (Steuer auf auswärtige Waren und Angelegenheiten).

89 *Wenxian tongkao*, 62, 563.

90 *Xu zizhi tongjian changbian*, 251, 23a.

91 *Xu zizhi tongjian changbian*, 252, 22b–23a.

92 *Xu zizhi tongjian changbian*, 254, 15b–16a.

93 *Xu zizhi tongjian changbian*, 255, 3b. Wenige Jahre später – während der *yuanyang*-Reformen – erging ein Erlaß, in Mizhou ein *shibo si* einzurichten, und die Regierung beauftragte Wu Juhou (1037–1113), einen Anhänger der Reformpartei, mit der Durchführung der Amtsangelegenheiten.

ten).⁹⁴ Die Tatsache, daß Steuern auf Handelsgüter von Übersee an dritter Stelle genannt werden, mag möglicherweise ebenfalls als Hinweis für die steigende Bedeutung von Einnahmen aus dem maritimen Handel dienen. Auf alle Fälle aber spiegelt die Eröffnung dieses neuen Steuerbüros das Interesse der Regierung wider, den Handel allgemein und den Überseehandel im besonderen stärker zu besteuern. Nach wie vor bestand allerdings keine Einigkeit innerhalb der Regierung, wie genau sich der Staat den Zugriff auf Teile des über den maritimen Handel erwirtschafteten Reichtums sichern sollte.

Im gleichen Jahr, im Herbst 1075, beklagte der Beamte Zhang Fangping (1007-1091), daß die Abschaffung der alten Bestimmungen im Jahr 1074 dazu geführt hätten, daß der Export von Geld enorm zugenommen habe. Nach den alten Bestimmungen habe es strenge steuerliche Ausfuhrkontrollen gegeben. Heute aber seien die Bestimmungen zur Besteuerung in Guangnan, Fujian, Liangzhe (Zhejiang) und Shandong gelockert worden, und die offiziellen Behörden würden heimlich den privaten Verkauf verbotener Waren decken. Es gebe keinen, der kein Geld ins Ausland verschiffe.⁹⁵ Das konnte nicht im staatlichen Interesse liegen. Denn das Geld sollte schließlich in die staatlichen Kassen fließen und nicht ins Ausland verschifft werden. Ein erneutes Ausfuhrverbot wurde trotzdem zunächst nicht erlassen. Möglicherweise befürchtete man, daß eine solche politische Maßnahme den maritimen Handel ziemlich zum Erliegen brächte und damit der Grundlage der staatlichen Besteuerung den Boden entzöge.

Am zweiten Tag des fünften Monats des Jahres 9 der Regierungsdevise *xining* (1076) bat der in Guangzhou tätige Beamte Cheng Shimeng um die Schließung der *shibo si* in Mingzhou und Hangzhou.⁹⁶ Kaiser Shenzong gab daraufhin den Befehl, diesen Vorschlag allorts gründlich zu erörtern. Nach heftigen Diskussionen wurde beschlossen, alle drei Ämter wie zuvor in ihren Zuständigkeiten zu belassen. Am dreißigsten Tag des achten Monats 1080 (*yuanyang* 3) verkündete das Kaiserliche Sekretariat (*zhongshu menxia*) eine offiziell als „Statuten und Gesetze des *shibo* in Guangzhou“ (*Guangzhou shibo tiaofa*) deklarierte Bekanntmachung: alle ausländischen Handelsschiffe, die nicht über das *shibo si* in Guangzhou nach Süden, und alle, die nicht über das *shibo si* in Mingzhou nach Japan oder Korea ausgelaufen waren, mußten zunächst durch einen kaiserlichen Befehl zu den zuständigen Behörden geschickt werden. Dort beschlagnahmte man ihre Waren, da sie die offiziellen Regelungen verletzt hatten. Mit der Ausführung dieser Bestimmungen wurden eigens Beamte der Steuertransportbehörde (*zhuanyun si*) beauftragt.⁹⁷ In der Provinz Fujian erhielt Wang Zijing dieses Amt.

Zur gleichen Zeit als Wang Zijing als Finanzbeauftragter nach Fujian einberufen wurde, war Chen Cheng, ein aus Fujian stammender und offiziell als Protagonist der Reformgegner bezeichneter Beamter, als Verwaltungsangestellter (*zhishi*) in Quanzhou im Dienst. Er selbst sowie sein Sohn, Chen Guan (1057-1122), standen dem profilierten Reformanhänger Zeng

94 (*Wanli*) *Quanzhou fuzhi* (Wanli-Ausgabe der Lokalchronik von Quanzhou) von Yang Siqian (Ming), ediert vom Büro des Komitees zur Erforschung der Geschichte Quanzhous (ohne Jahresangabe), 24, 3a.

95 *Xu zizhi tongjian changbian*, 269, 11a.

96 *Song huiyao*. Zhiguan 44/6a.

97 *Song huiyao*. Zhiguan 44/6b.

Bu nahe.⁹⁸ Wang Zijing hatte es angeblich nur auf möglichst schnellen und hohen Profit abgesehen. Nach der Untersuchung der passierenden Schiffe beschlagnahmte er die gesamte Ladung der Händler und wies die Händler an, solange zu warten, bis er weitere Instruktionen vom Kaiserhof erhalten habe, wie er im weiteren vorgehen solle. Chen Cheng auf der anderen Seite hielt diese Wartezeit für sinnlos. Ihm zufolge sollten die Schiffe bei günstigen Windverhältnissen sofort wieder auslaufen können. Auch hielt er den seit 1074 nach wie vor offiziell vorgeschriebenen Umweg, den die Schiffe sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfuhr von Waren über das *shibo si* in Guangzhou unternehmen mußten, für die Kaufleute und darüber auch für den Staat für „äußerst handels- und geschäftsschädigend“. Deshalb registrierte er zunächst sehr sorgfältig Quantität, Qualität und die genauen Bezeichnungen der verschiedenen geladenen Waren und gestattete den Händlern anschließend sofort, mit diesen Waren Handel zu treiben. Wang Zijing versuchte vergeblich, diese Vorgehensweise Chen Chengs zu unterbinden. Er ließ Händler in die Wegrichtung, die sie eingeschlagen hatten, verfolgen und einzeln durchsuchen. Danach ließ er sie ins Gefängnis werfen und warf Chen Cheng vor, gegen staatliche Gesetze verstoßen zu haben. Die meisten Beamten unterstützten die Position Chen Chengs. Der Kaiserhof ergriff damals für keine Seite eindeutig Partei. Wang Zijing ließ nach wie vor alle Händler aufspüren und verhaften. Die Händler auf der anderen Seite vernichteten oftmals aus Furcht vor einer Verhaftung ihre wertvollen Waren. Angeblich sind durch Wang Zijings Vorgehensweise an die achtzehn Händler im Gefängnis umgekommen und insgesamt mehr als zehntausend Waren beschlagnahmt worden.⁹⁹ Bei aller Parteilichkeit der Quellen wird deutlich, daß Wang Zijing eine direkte und möglichst strikte Kontrolle der Händler befürwortete, während Chen Cheng für stärkere Freiheiten der Händler eintrat. Wang Zijing verschreckte allerdings durch seine Maßnahmen viele Kaufleute und schadete damit nicht nur den Händlern, sondern langfristig auch dem Staat. Seine Maßnahmen waren am übergeordneten, staatspolitischen Zweck gemessen – den Handel zu fördern, um an ihm zu verdienen – nicht weitsichtig genug.

Die Forderung Chen Chengs nach Etablierung eines *shibo si* in Quanzhou fand wahrscheinlich noch vor Wang Anshis Rückzug in den Ruhestand im Winter 1076 statt, also zu einem Zeitpunkt, als die Reformanhänger noch großen politischen Einfluß besaßen. Wang Zijing genoß allerdings zu jenem Zeitpunkt auch politische Deckung durch den Überwachungsbeauftragten des *shiyi si*, Jia Qing. Die reformnahen Beamten, die für die Eröffnung einer unter Kontrolle des zentralen *shiyi si* stehenden lokalen Steuerbehörde plädierten, boykottierten damals Chen Chengs Antrag auf Etablierung eines *shibo si*. Er wurde folglich abgelehnt.¹⁰⁰

98 Helmut Vittinghoff, *Proskription und Intrige gegen Yüan-yü-Parteigänger. Ein Beitrag zu den Kontroversen nach den Reformen des Wang An-shih, dargestellt an den Biographien des Lu Tian (1042–1101) und des Ch'en Kuan (1057–1124)*. Inaugural-Dissertation. Frankfurt: Peter Lang GmbH 1975. *Würzburger Sino-Japonica*, Bd. 5, 68–83.

99 Im *Chen Liao-zhai ji* (Gesammelte Werke des Chen Liao-zhai, i.e. Chen Guan, 1057–1124), ist diese Auseinandersetzung zwischen Chen Cheng und Wang Zijing sehr detailliert beschrieben. Vgl. die Biographie des Chen Cheng im *Chen Liao-zhai ji* in: *Yongle dadian* (Große Enzyklopädie der Regierungserise yongle, 1403–1424), 3141, 18b–19a.

100 Nach dem Tod des Reformkaisers Shen-zong im Jahr 1085 wurden die Reformmaßnahmen von Wang Anshi gestoppt und viele ehemalige Reformer verhaftet. Wang Zijing änderte daraufhin sein Verhalten und ließ die Verhafteten frei. Ihr Tod wurde Chen Cheng als Vergehen vorgeworfen und ein Gerichtsverfahren an der lokalen Be-

Im Jahr 1087, nur wenige Monate nach Chen Chengs Tod 1086 und nur wenige Monate nach der Thronbesteigung von Kaiser Zhezong, wurde nach einer entsprechenden Petition des Finanzministers (*hubu shangshu*), Li Chang (1027-1090), in Quanzhou ein *shibo si* eingerichtet:¹⁰¹ „Im zweiten Jahr nach seiner Thronbesteigung genehmigte Kaiser Zhezong (1087) erstmals die Etablierung eines *shibo* in Quanzhou, um die Ressourcen zu verwalten (*zhiyuan*). Er sagte: Danach werden an erster Stelle die Überwachungsbeamten (*tiju guan*) entlassen.“¹⁰² Allerdings variieren die Quellen hinsichtlich des genauen Datums der Etablierung. Das *Song huiyao* gibt den sechsten Tag des zehnten Monats an, im *Xu zizhi tongjian changbian* wird der sechsundzwanzigste Tag des zehnten Monats angegeben.

Li Chang hatte seine Karriere als Anhänger der Reformpartei begonnen, sich nach einem Bruch mit Wang Anshi aber offiziell auf die Seite der Reformgegner geschlagen.¹⁰³ Offenbar besaß er großen Einfluß in beiden politischen Lagern. Daß ausgerechnet ein Politiker, der ein Standbein in beiden politischen Parteien hatte, den endgültigen Entschluß zur Eröffnung eines *shibo si* in Quanzhou herbeiführte, mag im Rahmen der Parteistreitigkeiten erhebliche Vorteile mit sich gebracht haben, war aber im gesamtstaatlichen Kontext betrachtet wohl eher Zufall. Hingegen scheint naheliegend, daß Propagandisten des *shiyi si* – die größtenteils dem Lager der Reformanhänger angehörten – die Etablierung des *shibo si*, also einer eigenständigen lokalen Verwaltungsbehörde, als Gefährdung der effektiven staatlichen Kontrolle des maritimen Handels betrachteten. Offenbar befürchteten sie eine Machtverschiebung der staatlichen Monopolstellung im Überseehandel hin zu den Händlern, da das *shibo si* als lokale Behörde – auch, wenn es natürlich nach wie vor unter zentralstaatlicher Kontrolle stand – zu stark eigenständig im Sinne lokaler Interessen handeln würde, die sich nicht unbedingt mit den zentralstaatlichen deckten. Der Staat würde höchstens an Macht und Reichtum verlieren.

Sicher und entscheidend war, daß der eher den Reformgegnern nahestehende Kaiser Zhezong die Bedeutung eines solchen Amtes für den Staat entweder erkannte oder sich davon überzeugen ließ. Das Beispiel des Wang Zijing in Fujian hatte gezeigt, daß eine zu strikte Kontrolle und fast bedingungslose Abschöpfung der durch ihn erwirtschafteten Reichtümer den Handel tendenziell ganz zum Erliegen brachten. Auf diese Weise waren die staatlichen Kassen daher langfristig nicht zu füllen.

Schlußbetrachtung

Die Nördliche Song-Dynastie zeichnete sich besonders während der Reformperiode unter Wang Anshi durch eine straffe, zentralstaatliche Organisation der wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Gesellschaft aus. Mit Hilfe einer bis ins Detail durchstrukturierten Finanzverwaltung sicherte sich der Staat durch Steuern, Monopole, Aufkauf- und Abgabeverpflichtungen seine

hörde eingeleitet. Dieses Umschwenken von Wang Zijings Vorgehensweise ist zweifellos auf die veränderte politische Lage zurückzuführen. Im dritten Monat des Jahres 1086 verkündete aber ein offizielles Urteil, daß jene Angelegenheit mit Chen Cheng nichts zu tun habe. Er verstarb noch im gleichen Jahr (1086). *Chen Liaozhai ji*, in *Yongle dadian*, 3141, 19a.

101 *Xu zizhi tongjian changbian*, 406, 13b.

102 *Song huiyao*. Zhiguan 44/8a. *Yudi jisheng* (Geographische Aufzeichnungen schöner Landschaften) von Wang Xiangzhi (Jinshi-Graduierter des Jahres 1196). Taibei: Wenhai chubanshe 1971, 130, 3b. *Songdai lilü shu* 4 zhong/1.

103 *Song shi*, 344, 10929–10931.

Einkünfte in Form von Geld und Naturalien. Die Finanzverwaltung war in diesem Zusammenhang grundlegender Bestandteil des damaligen Beamten- und Ämtersystems. Sie regelte durch ein bis ins kleinste durchdachte System von finanzpolitischen Institutionen und Ämtern den politischen Zugriff des Staates auf alle wesentlichen Bereiche seiner Wirtschaft, von der Besteuerung der Landwirtschaft über die Monopolisierung des Binnenhandels bis hin zur Kontrolle des maritimen Handels – und zwar nicht nach marktwirtschaftlichen Maßstäben.

Die verwaltungstechnische Organisation des maritimen Handels kann als typisches Beispiel für das stetige Bestreben des Staates stehen, sein Finanzsystem zu effektivieren. Die Einnahmen aus diesem Bereich seiner Wirtschaft gewannen mit dem Entschluß, den Handel zu fördern, um darüber ein höheres Einkommen in Form von Geldgrößen (von abstraktem Reichtum) zu erzielen, entscheidend an Bedeutung. Wie aber diese Effektivierung genau auszusehen habe, darüber waren sich auch die Angehörigen der damaligen Regierung durchaus nicht immer einig.

Obwohl beispielsweise in Quanzhou bereits in den ersten hundert Jahren der Song-Dynastie ein reger Handel mit Kaufleuten und Ländern aus Übersee stattfand, den man hätte besteuern können, entschloß sich der Kaiserhof, offenbar in einer Kosten-Nutzen-Abwägung, erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts dazu, dort ein Überseehandelsamt zur Besteuerung des maritimen Handels einzurichten. Wie nicht zuletzt das Beispiel des Xue Xiang zeigt, läßt sich die Beamtenschaft nicht schlicht in Abhängigkeit von ihrer politischen Zugehörigkeit entweder zu den Reformanhängern um Wang Anshi oder den Reformgegnern einer eindeutigen politischen Linie *Pro* und *Kontra* zuordnen. Deutlich wird allerdings, daß die meisten Reformanhänger einen „freien“, nicht-staatlich kontrollierten Markt als schädlich für das staatliche Interesse ansahen, am Handel zu verdienen. Sie befürchteten, statt des Staates könnten private Kaufleute den Handel und dadurch eine entscheidende Reichtumsquelle dominieren. Die Gefahr eines freien Marktes, die Förderung privater Geschäftsinteressen, lag ihres Erachtens darin, daß Kaufleute nur an ihren eigenen Profit denken und sich nicht um den gesamtstaatlichen Nutzen kümmern. Beispiele dafür bot die Geschichte genügend. Gleichzeitig aber war unübersehbar, daß im Handel enorme Geldsummen verdient werden konnten. Ihre Lösung bestand deshalb darin, den Handel unter zentralstaatlicher Kontrolle zu fördern. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Befürworter der zentralstaatlichen Kontrolle sich daran abarbeiten mußten, letztere nicht zu „überreiben“ und dem Handel darüber nur noch zu schaden.

Doch die Ergebnisse waren nicht immer wie gewünscht. Handelsaktivitäten und Einnahmen gingen zurück, Amtsinhaber waren korrupt, Regelungen wurden nicht eingehalten, und vieles mehr. Die Zentralregierung sah sich, wie wir an der finanzpolitischen Verwaltung des maritimen Handels sehen konnten, folglich immer wieder mit dem Gegensatz zwischen einer strikten zentralstaatlichen Kontrolle und der Übertragung eigenständiger Kompetenzen an die entsprechenden Amtsinhaber konfrontiert. Während sich Beamte wie Lü Jiawen oder Wang Zijing für eine strikte zentralstaatliche und direkt an das Binnenhandelsmonopol angebundene Kontrolle aussprachen, befürworteten andere, wie zum Beispiel Chen Cheng, von vornherein eine staatliche Einrichtung mit mehr eigenständigen Kompetenzen und lokaler Autonomie. Einige Beamten gaben offiziell zu Protokoll, daß sie die Steuereinbußen des *shibo si* in Guangzhou von 20.000 Geldschnüren jährlich auf die Etablierung der *shiji si* zurückführten. In einer daraufhin vom Kaiser angeordneten Untersuchung der *shiji si*, die Zeng Bu gemeinsam mit Lü Huiqing durchführte und diskutierte, stellte Zeng Bu einen

Vergleich der jährlichen Ausgaben von 1065 (*zhiping* 2) und 1073 (*xining* 6) auf und kam zu dem Ergebnis, daß die Ausgaben „beunruhigend“ gestiegen seien. Diese Differenzen belegen nicht nur die Uneinigkeit einzelner Regierungsmitglieder auch innerhalb ihrer politischen Fraktion, wie und in welchem Maße die staatlichen Einkünfte durch eine Besteuerung des Überseehandels erhöht werden könnten, ohne dem Handel zu sehr zu schaden. Sie sind sicherlich auch ein Verweis darauf, daß die verwaltungstechnischen und organisatorischen Kompetenzen einzelner Ämter oftmals nicht strikt festgelegt waren, im Laufe der Zeit verschiedenen Veränderungen unterlagen oder von persönlichen Interessen geleitet wurden.

Die Beispiele von Wang Ziyuan, Wang Zijing oder Lü Huiqing zeigen weiterhin, daß auch zusätzlich für die Regelung des maritimen Handels verpflichtete Zentralbeamte unabhängig von der Zentrale handeln wollten und handelten, i.e., daß die Effizienz der finanzpolitischen Verwaltung unabhängig vom jeweils spezifischen Amt immer entscheidend von dessen verantwortlichem Amtsträger abhing. Private Bereicherung und Korruption waren auch zur Zeit des Einflusses von Wang Anshi und sehr wohl auch in seinem eigenen Lager präsent. Eine Besonderheit im Bereich der Finanzverwaltung des maritimen Handels stellten die sogenannten Überwachungs- oder der *tiju*-Beamten dar. Ihre Ernennung um das Jahr 1080 war offenbar ein Versuch, kompetente Fachleute zur Wahrnehmung lokaler Aufgaben zu entsenden, die aber gleichzeitig der Zentrale verpflichtet blieben. Zumindest *pro forma* war durch die Bestallung dieser Beamten die Zentralisierung des Überseehandels ein Stück weit zurückgenommen – möglicherweise aufgrund der schlechten Erfahrungen, die man mit den *shiji si* gemacht hatte.

Daß sich die Reformen in der Anfangsphase der staatlichen Verwaltung des maritimen Handels offenbar größtenteils für eine strikte zentralstaatliche Kontrolle einsetzten, mag damit zu erklären sein, daß sich der Staat einem florierenden Überseehandel gegenübergestellt sah, dessen Gewinne im Regelfall am Staat vorbei in private Taschen flossen. Einer solchen, aus ihrer Sicht, „Monopolisierung“ des Handels durch private Kaufleute und Institutionen wollte die Regierung Einhalt gebieten, um die Profite schließlich in den Staatshaushalt zu überführen. Das entsprach ganz der neuen Staatsräson, den Handel zu fördern, um an ihm zu verdienen.

Auch zeichnete sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts bereits ein weiterer Gegensatz ab, mit dem sich der songzeitliche Staat vornehmlich in seiner späteren Phase konfrontiert sah: Der steigende Geldbedarf des Staates und der konsequenterweise verstärkte Zugriff auf den Geldreichtum seiner Kaufleute führte schließlich dazu, daß letztere ihr werthaltiges Geld vor ihm zu verbergen versuchten oder es gleich ins Ausland verkauften. Die Einführung von Papiergeld, die einen weiteren Versuch darstellte, den Geldreichtum seiner Gesellschaft in seinen Kassen zu konzentrieren und seine Gesellschaft zur Kreditierung zu zwingen, verschärfte diese Entwicklung nur.¹⁰⁴ All diese unerwünschten Entwicklungen waren ein Zeichen des „Dilemmas“, in dem sich der Staat befand. Binnen- und Außenhandel sollten gefördert werden, aber nicht, damit private Geschäftsleute große Gewinne machen, sondern der Staat. Der Streit entspann sich darüber, wie die Interessen beider Seiten miteinander

104 Für weitere Ausführungen cf. A. S., „The Role of Metals and the Impact of the Introduction of *Huizhi* Paper Notes in Quanzhou on the Development of Maritime Trade during the Song Period“, A. S. (ed.), *The Emporium of the World: Maritime Quanzhou, 1000–1400*. Leiden, Boston, Köln: E. J. Brill 2001, 95–176. *Simica Leidensia* 49.

der vereinbart werden könnten, ohne zu viel Macht und Reichtum an private Partikularinteressen der Kaufleute abzugeben. Den Standpunkt und Zweck, privaten Handelsinteressen möglichst uneingeschränkte Freiheiten zu gewähren und die Vermehrung des Privateigentums zu fördern, um den Handel und die Privateigentümer schließlich auf dieser Grundlage zu besteuern, besaß der damalige Staat nicht. Er war weder ein „ideeller Gesamtkapitalist“ oder „Gesamtkaufmann“, noch wollte er dies sein. Statt dessen blieb er in dem Widerspruch gefangen, privaten Reichtum für sich nutzen zu wollen, aber möglichst ohne privates Eigentum zu fördern. Der private Handel war bloß ein Mittel für einen anderen staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Zweck. Reaktionen und Gegenreaktionen auf unerwünschte Entwicklungen waren die Folge – immerhin wollte der Staat seine Praxis, den Handel als Reichtumsquelle für seine Zwecke zu nutzen, nicht aufgeben.

Die Herrscher der Nördlichen Song-Zeit waren insofern nicht „moderner“ im Sinne einer „freien, marktwirtschaftlichen“ Entwicklung als ihre tangzeitlichen Vorgänger. Sie waren keine Apologeten „freier Märkte“ und „freier Konkurrenz.“, sondern besaßen andere Zwecke und verfolgten diese mit anderen Mitteln. Das Neue an ihrer Staatsräson bestand darin, daß sie den Handel als Quelle gesellschaftlichen Reichtums installierten, der sich – im Gegensatz zur Agrikultur und zum Handwerk – in Geldgrößen zu bemessen hatte. Aber mit freier Konkurrenz und freien Märkten hatte dies nichts zu tun. Nicht einmal ansatzweise beabsichtigte der songzeitliche Staat, die Vermehrung von Reichtum in seiner abstrakten Form als Geld zum alleinigen Zweck und Maßstab seiner Produktion zu machen. Die meisten Zentralbeamten sahen in freien Märkten und einem an privatwirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Handel eher eine Gefahr für den Staat und seine Reichtumsquellen. Es geht daher in doppelter Weise¹⁰⁵ an der Sache vorbei, die positive Bezugnahme des songzeitlichen Staates auf den Handel als den Ausgangspunkt einer Entwicklung hin zu modernen oder marktwirtschaftlichen Verhältnissen zu sehen und die Maßnahmen des damaligen Staates daran zu messen, inwieweit sie diesem Endzweck auch gerecht wurden.

105 Denn zum einen war dies, wie gesagt, nicht der Zweck des Staates. Es ist also für eine Erklärung untauglich, den Staat an einem Maßstab zu messen, der ihm vollkommen äußerlich ist und mit seinen damaligen Zwecken nichts zu tun hat. Selbst von dem falschen Ausgangspunkt ausgehend, der songzeitliche Staat habe sich in einem Prozeß, in einer Entwicklung hin zu einem höheren *telos* (freier Markt, Moderne etc.) befunden, erfährt man nichts über die Gründe konkreter Maßnahmen – kann sie also nicht erklären – wenn man letztere nur als mehr oder weniger gelungene Funktion oder Teil des Endzweckes betrachtet. Dann nämlich nimmt man eine konkrete Maßnahme nicht für sich selbst als das, was sie ist, sondern verdoppelt sie in sich und sie als Teil des Entwicklungsprozesses. Warum der Staat unter bestimmten historischen Bedingungen aber genau so und nicht anders handelte, bleibt nach wie vor unklar.